



Materialgewinnung Sand/Kies durch Nassbaggerungen im Steinfeld

Umweltbericht (SUP) zur 5. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes
Wiener Neustadt-Neunkirchen

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und
Karten entfernt – das Originaldokument kann auf
Anfrage übermittelt werden



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Eisenstadt

+43 1 2166091

office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Materialgewinnung Sand/Kies durch Nassbaggerungen im Steinfeld

Umweltbericht (SUP) zur 5. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt-Neunkirchen

Auftraggeber	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Auftragnehmer	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Roseggerstraße 4/2, 3500 Krems T: +43 2732 76416 E: krems@knollconsult.at www.knollconsult.at
Bearbeitung	DI DI Jochen Schmid DI Rainhard Süß
Projektnummer	ZT-19-54-01
Stand	Oktober 2020

Inhalt

1	Kurzfassung	1
2	Einleitung	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Aufgabenstellung	3
2.3	Verwendete Unterlagen	3
2.3.1	Rechtsgrundlagen	3
2.3.2	Fachinformation	3
2.3.3	Unterlagen zum Änderungspunkt	4
2.4	Methodik	4
2.5	Untersuchungsrahmen (Scoping)	6
3	Darstellung des Änderungsvorhabens	9
3.1	Alternativen des Änderungsvorhabens	12
3.1.1	Planungsnullfall: Trend-Alternative	12
3.1.2	Planungsfall: Änderung im Vollumfang	12
3.2	Übersicht über relevante Pläne und Programme	14
4	Ziele des Umweltschutzes	16
5	Umweltmerkmale	19
5.1	Boden und Untergrund	19
5.2	Bodenwertigkeiten	20
5.3	Fauna, Flora und Lebensräume (biologische Vielfalt)	21
5.4	Grundwasser	21
6	Vorgehensweise Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen	25
7	Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen	28
7.1	Eignungszone 1 – Eggendorf Theresienfeld	28
7.1.1	Planungsnullfall	28
7.1.2	Planungsfall	30
7.2	Eignungszone 2 – Theresienfeld	32
7.2.1	Planungsnullfall	32
7.2.2	Planungsfall	34
7.3	Eignungszone 3 – Theresienfeld	36
7.3.1	Planungsnullfall	36
7.3.2	Planungsfall	37
7.4	Eignungszone 4 – Wr. Neustadt Wöllersdorf-Steinabrückl	39
7.4.1	Planungsnullfall	39

7.4.2	Planungsfall	41
7.5	Eignungszone 5 – Eggendorf	43
7.5.1	Planungsnullfall	43
7.5.2	Planungsfall	45
7.6	Eignungszone 6 – Bad Fischau-Brunn	47
7.6.1	Planungsnullfall	47
7.6.2	Planungsfall	49
7.7	Eignungszone 7 – St. Egyden am Steinfeld	51
7.7.1	Planungsnullfall	51
7.7.2	Planungsfall	53
7.8	Eignungszone 8 – Wr. Neustadt	55
7.8.1	Planungsnullfall	55
7.8.2	Planungsfall	57
7.9	Eignungszone 9 – Breitenau am Steinfeld	59
7.9.1	Planungsnullfall	59
7.9.2	Planungsfall	60
7.10	Eignungszone 10 – Schwarzau am Steinfeld	62
7.10.1	Planungsnullfall	62
7.10.2	Planungsfall	63
7.11	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	65
7.11.1	Grundwasser und Grundwasserniveau	65
7.11.2	Verkehrssicherheit	65
7.11.3	Lebensräume, Fauna und Flora	65
8	Maßnahmen	67
9	Abbildungsverzeichnis	68
10	Tabellenverzeichnis	69

1 Kurzfassung

Die niederösterreichische Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, sieht die Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 hinsichtlich der Regelungen zum Materialabbau vor. Die Regelungen sollen dahingehend abgeändert werden, dass bei der Materialgewinnung innerhalb der in Anlage 2 gem. § 6 ausgewiesenen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies die Beschränkung auf die Abbauphase im Trockenverfahren gestrichen wird.

Aufgrund der Art und des Umfangs des geplanten Änderungsvorhabens und der zu erwartenden Umweltauswirkungen hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten entschieden, für die vorgesehene Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) vertiefende Untersuchungen durchführen zu lassen und einen Umweltbericht zu erstellen.

Der Umweltbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung. Er umfasst die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie eine Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen.

Die möglichen Umweltauswirkungen, die das Vorhaben erzeugen kann, werden anhand von zwei Varianten jeweils einzeln für alle zehn gegenständlichen Eignungszonen geprüft. Zum einen wird dabei der Planungsnullfall als Trendfortschreibung dargestellt, der der Nichtrealisierung des Änderungsvorhabens entspricht. Zum anderen wird der Planungsfall dargestellt, der dem Änderungsvorhaben im Vollumfang entspricht.

Zu den relevanten Plänen und Programmen, die in Beziehung zum Änderungsvorhaben stehen, zählen vorwiegend die Verordnung über die Europaschutzgebiete (LGBl. Nr. 550/6-0), Verordnungen über wasserrechtliche Schongebiete (BGBl. Nr. 126/1969; LGBl. 6950/25-0; LGBl. 6950/27-0) sowie der Waldentwicklungsteilplan Wiener Neustadt. Die kleinregionalen Rahmenkonzepte KRRK 2102 Steinfeld und KRRK 2101 Gemeinsame Region Bucklige Welt sowie die NÖ Biber-Verordnung 2019 (LGBl. Nr. 26/2019) stehen aufgrund ihres räumlichen Geltungsbereiches zwar in Beziehung zum gegenständlichen Vorhaben, enthalten aber keine relevanten Festlegungen dafür.

Für das Änderungsvorhaben sind vor allem jene umweltrelevanten Ziele in § 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, in § 3 der gegenständlichen Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, in § 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 sowie § 30 des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in geltender Fassung, von Bedeutung.

Im Rahmen des Scopings, einem der Erstellung eines Umweltberichtes vorgelagerten Verfahrensschritt der strategischen Umweltprüfung, wurde eine nähere Untersuchung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Bereiche Grundwasser und Grundwasserniveau, Verkehrssicherheit sowie Lebensräume, Fauna und Flora festgelegt. Diese Bereiche und Schutzgüter werden jeweils nach Planungsnullfall und Planungsfall für die in Anlage 2 gem. § 6 des gegenständlichen Regionalen Raumordnungsprogramms festgelegten Eignungszonen zur Materialgewinnung von Sand und Kies im Umweltbericht geprüft.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Nichtrealisierung des Änderungsvorhabens davon auszugehen ist, dass entsprechend den aktuellen Grundlagen und Rahmenbedingungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser und das Grundwasserniveau, die Verkehrssicherheit sowie die Lebensräume, Fauna und Flora zu erwarten sind (Planungsnullfall).

Die im Zuge der Erstellung des Umweltberichts durchgeführte hydrogeologische Begutachtung kommt u.a. zu dem Schluss, dass bei Durchführung des Änderungsvorhabens (Pla-

nungsfall) im Bereich der Eignungszonen 1, 6 und insbesondere im Bereich der Eignungszone 2 ein möglicher Konflikt mit der Trinkwassernutzung in dem Bereich zu erwarten ist.

Dieses kann allerdings auf Basis vertiefender hydrogeologischer Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren gem. WRG 1959 begegnet werden.

Betreffend die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora ist gemäß vertiefender begutachtung zusammenfassend festzuhalten, dass bei Durchführung des Änderungsvorhabens im Bereich aller Eignungszonen zumindest in Teilbereichen und unter Anwendung entsprechender naturschutzfachlicher Maßnahmen je Einzelvorhaben die Materialgewinnung in Form von Nassbaggerungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Betreffend die Verkehrssicherheit ist im Planungsfall von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Nicht auszuschließenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter wird auf Basis vertiefender naturschutzfachlicher bzw. hydrogeologischer Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren gem. WRG 1959 bzw. NÖ NSchG 2000 begegnet.

Folglich kann die Realisierung des Planungsfalls in allen Eignungszonen empfohlen werden.

Allfällige Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verringerung möglicher Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter sind im Rahmen konkreter Abbauvorhaben einzeln zu prüfen.

2 Einleitung

2.1 Ausgangslage

Die niederösterreichische Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, sieht die Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 hinsichtlich der Regelungen zum Materialabbau vor. Die Regelungen sollen dahingehend abgeändert werden, dass die Materialgewinnung innerhalb der in Anlage 2 gem. § 6 ausgewiesenen Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies zusätzlich zu den bereits zulässigen Trockenbaggerungen auch in Form von Nassbaggerungen vorgenommen werden kann.

2.2 Aufgabenstellung

Da im Rahmen der bisherigen Untersuchung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorgesehene Änderung der Regelung zum Materialabbau erhebliche negative Umweltauswirkungen zur Folge hat, bedarf es vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht) der jeweiligen Eignungszonen, für welche der Untersuchungsrahmen in Abstimmung mit der Umweltbehörde bereits im Rahmen des Scopings festgelegt wurde.

Grundlage für Inhalt und Methodik der Bearbeitung bilden das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 (NÖ ROG 2014) und die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

2.3 Verwendete Unterlagen

2.3.1 Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 (NÖ ROG 2014)

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. Nr. 5500-0 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2019 (NÖ NSchG 2000)

Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBl. 5500/6-0, zuletzt geändert durch 33/2020

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0 zuletzt geändert durch LGBl. 8000/75-4

Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959)

2.3.2 Fachinformation

Altlastenatlas des Umweltbundesamtes: <https://www.altlasten.gv.at/atlas.html>, Stand: Jänner 2020

Amt der NÖ Landesregierung (2020a): Waldentwicklungsplan. Teilplan über den Bereich des politischen Bezirkes Neunkirchen (1. Revision). Neunkirchen.

Amt der NÖ Landesregierung (2020b): Waldentwicklungsplan. Teilplan über den Bereich des politischen Bezirkes Wiener Neustadt (1. Revision). Wiener Neustadt.

Amt der NÖ Landesregierung (2020c): Cadenza-Web-Abfrage. URL: <http://cadenza.noel.gv.at/cadenza/>, Stand: Jänner 2020

Amt der NÖ Landesregierung (2020d): NÖ Atlas. URL: <https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/>, Stand: Juni 2020

Amt der NÖ Landesregierung (2020e): Europaschutzgebiete (Natura 2000) FFH-Gebiete

Amt der NÖ Landesregierung (2020f): Europaschutzgebiete (Natura 2000) Vogelschutzgebiete

Amt der NÖ Landesregierung (2020g): Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies

Bieringer, G. & Sauberer N. (2001): Der Naturraum Steinfeld. In: Stapfia, Bd. 77, S. 9-27)

Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (BALSA) (2016): Bundesverwaltungsgericht bestätigt Vergabeentscheidung der BALSA zur Sanierung der Aluminiumschlackendeponie Wiener Neustadt (APA OTS0025, 23.12.2016)

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (o.J.): Digitale Bodenkarte (eBod): <https://bodenkarte.at/>

Ehrenreich, J. (2011): Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in NÖ für die Sicherung der Trinkwasserversorgung aus Porengrundwasserleitern im Hinblick auf Materialentnahmen (Trocken- und Nassbaggerungen). (=Berichte Geol. B.-A. 88, NÖ GEOTAGE – 29. & 30. 9. 2011 in Haindorf bei Langenlois; 73-78)

Kupfersberger, H., Rock, G., Poltnig, W., Reszler, C., Draxler, J. (2014): Bericht Grundwassermodell Südliches Wiener Becken. Im Auftrag der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft – Wasserwirtschaftliche Planung. Graz.

Platzer-Schneider, U.; Abter, K. (2013): SUP-Praxisblatt 2. Zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bei der Strategischen Umweltprüfung.

2.3.3 Unterlagen zum Änderungspunkt

Amt der NÖ Landesregierung (2019): Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen. St. Pölten.

Bieringer, G.; Niederhuber, M. (2019): Nassbaggerungen im Europaschutzgebiet Steinfeld – Machbarkeitsstudie für den Fachbereich Naturschutz. Leobersdorf/Wien.

Geologie & Grundwasser GmbH (2020): Hydrogeologische Beurteilung zur Änderung der Verordnung Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. 8000/75-4). Bericht vom 08.10.2020. Graz.

Plank, M., Panrok, A. (2020): Naturschutzfachliche Beurteilung zur Änderung der Verordnung Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. 8000/75-4). Bericht vom 08.06.2020. Marchtrenk.

Wopfinger Transportbeton GesmbH (2016): Übersichtsplan Gesamt-IST-Stand inkl. Geplanter Nassbaggerungen. Stand: September 2016. Oberwaltersdorf.

2.4 Methodik

Der Umweltbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung. Er umfasst die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie eine Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen.

Die Vorgaben zu den Inhalten eines Umweltberichts gem. Artikel 5 Abs. 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie werden wie folgt umgesetzt:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

→ siehe Kapitel 3

- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms
→ *siehe Kapitel 3.1 und 5*
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
→ *siehe Kapitel 5*
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltsensibilität beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete
→ *siehe Kapitel 5*
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden
→ *siehe Kapitel 4*
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren
→ *siehe Kapitel 7*
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen
→ *siehe Kapitel 8*
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)
→ *siehe Kapitel 2.4, 3.1, 6*
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10
→ *siehe Kapitel 8*
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen
→ *siehe Kurzfassung, Kapitel 1*

Es gab im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.

2.5 Untersuchungsrahmen (Scoping)

Im Folgenden soll der im Zuge des Scopings in Abstimmung mit der zuständigen Umweltbehörde festgelegte Untersuchungsrahmen für den vorliegenden Umweltbericht auf Basis der Liste berücksichtigter Schutzgüter zusammengefasst werden.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über jene Bereiche, die **Auswirkung auf die biologische Vielfalt und die Landschaft** erzeugen können:

Naturgefahren	Hochwasser
	Grundwasserniveau
	Wildbach- und Lawinengefährdung
	Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung
	Tragfähigkeit des Untergrundes
Anthropogene Gefahren	Verkehrssicherheit
	Betriebliche Sicherheit
	Altlasten
Menschliche Nutzungen	Wohnnutzung
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
	Gewerbe- und Industriebetriebe
	Dienstleistungsbetriebe
	Soziale Einrichtungen
	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft
	Jagd und Fischerei
	Rohstoffe
	Landesverteidigung
	Heilvorkommen
	Energieerzeugung, -transport
	Mobilität
	Ver- und Entsorgung

Tabelle 1: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung (Quelle: eigene Darstellung)

Im Rahmen des Scopings wurde festgelegt, dass für die Bereiche Grundwasserniveau und Verkehrssicherheit vertiefende Untersuchungen im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts vorgenommen werden sollen. Die möglichen Auswirkungen sowohl des Planungsfalls als auch des Planungsnullfalls auf die jeweiligen Eignungszonen werden in Kapitel 7 erläutert.

Dabei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Grundwasserniveau jeweils zusammengefasst mit dem Schutzgut Grundwasser (vgl. Tabelle 4) behandelt. Als Grundlage der Bearbeitung dient eine für den vorliegenden Umweltbericht durch die Geologie & Grundwasser GmbH (2020) erstellte hydrogeologische Begutachtung des Untersuchungsraumes. Die Darstellung der Vorgehensweise der Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht erfolgt in Kapitel 6.

Es werden **keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit** und die damit verbundenen Schutzgüter (vgl. Tabelle 2) erwartet. Eine vertiefende Untersuchung ist, wie im Scoping-Bericht erläutert, nicht vorgesehen.

Immissionen, Emissionen	Lärm
	Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung
	Erschütterungen
	Licht
Beschattung	Beschattung

Tabelle 2: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Quelle: eigene Darstellung)

Tabelle 3 gibt einen Überblick über jene Bereiche, die **Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft** erzeugen können:

Habitate und Arten	Lebensräume
	Fauna und Flora
Landschaft	Landschaftsbild
	Erholungswert
	ökologische Funktionstüchtigkeit
	Schönheit oder Eigenart der Landschaft
	Charakter des Landschaftsraumes

Tabelle 3: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft (Quelle: eigene Darstellung)

Im Rahmen des Scopings wurde festgelegt, dass für die Bereiche Lebensräume sowie Fauna und Flora vertiefende Untersuchungen im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts vorgenommen werden sollen. Die möglichen Auswirkungen sowohl des Planungsfalls als auch des Planungsnullfalls auf die jeweiligen Eignungszonen werden in Kapitel 7 erläutert. Als Grundlage der Bearbeitung dient eine im Zuge des vorliegenden Umweltberichts durch Plank/Panrok (2020) erstellte naturschutzfachliche Begutachtung des Untersuchungsraumes. Die Darstellung der Vorgehensweise der Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen erfolgt in Kapitel 6.

Tabelle 4 gibt einen Überblick über jene Bereiche, die **Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren** erzeugen können:

Wasser	Oberflächenwasser
	Grundwasser
Boden	Boden
Luft und Klima	Mikroklima
	lokales Klima und Frischluftversorgung

Tabelle 4: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren (Quelle: eigene Darstellung)

Im Rahmen des Scopings wurde festgelegt, dass für das Schutzgut Grundwasser vertiefende Untersuchungen im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts vorgenommen werden sollen. Die möglichen Auswirkungen sowohl des Planungsfalls als auch des Planungsnullfalls auf die jeweiligen Eignungszonen werden in Kapitel 7 erläutert. Dabei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Grundwasser jeweils zusammen mit dem Schutzgut Grundwasserniveau (vgl. Tabelle 1) behandelt. Als Grundlage der Bearbeitung dient eine im Zuge des vorliegenden Umweltberichts durch die Geologie & Grundwasser GmbH (2020) erstellte hydrogeologische Begutachtung des Untersuchungsraumes. Die Darstellung der Vorgehensweise der Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht erfolgt in Kapitel 6.

Tabelle 5 gibt einen Überblick über jene Bereiche, die **Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter** erzeugen können:

Sachgüter	Sachgüter
kulturelles Erbe	Ortsbild
	Kulturgüter
	Archäologie

Tabelle 5: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (Quelle: eigene Darstellung)

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Sach- und Kulturgüter und die damit verbundenen Schutzgüter erwartet. Eine vertiefende Untersuchung ist, wie im Scoping-Bericht erläutert, nicht vorgesehen.

3 Darstellung des Änderungsvorhabens

In Anlage 2 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 sind 10 Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies festgelegt (vgl. Tabelle 6). Der Abbau ist gem. § 6 in Form von Trockenbaggerungen durchzuführen.

Nummer (lt. Anlage 1)	Verwaltungsbezirk	Gemeinde (Kartenblatt ÖK-Nr.)	Fläche in ha	Trocken- baggerung
1	WB	Eggendorf Theresienfeld (76)	320	X
2	WB	Theresienfeld (76)	80	X
3	WB	Theresienfeld (76)	45	X
4	WN WB	Wr.Neustadt Wöllersdorf-Steinabrückl (76)	155	X
5	WB	Eggendorf (76)	70	X
6	WB	Bad Fischau-Brunn (76)	146	X
7	NK	St. Egyden am Steinfeld (76)	120	X
8	WN	Wr.Neustadt (76)	120	X
9	NK	Breitenau am Steinfeld (106)	30	X
10	NK	Schwarzau am Steinfeld (106)	25	X

Tabelle 6: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies (Quelle: Anlage 2 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0)

Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen geht hervor, dass die Rohstoffqualität von Kies in Teilen des Steinfeldes dermaßen hoch ist, wie auch größere Rohstoffmengen unter HGW (= Höchster Grundwasserstand) vorzufinden sind, dass die Gewinnung des Rohstoffes zusätzlich zu den bereits zulässigen Trockenbaggerungen auch durch Nassbaggerungen ermöglicht werden soll (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2019: 1).

Hierzu wurde im Vorfeld – aufbauend auf einem von der NÖ Umweltschutzkommission moderierten Konsensfindungsverfahren, „in das neben den beteiligten Kiesabbauunternehmen auch amtliche bzw. private Sachverständige sowie Behörden, BirdLife Österreich sowie die Wirtschaftskammer Niederösterreich eingebunden waren, eine Machbarkeitsstudie durchgeführt“ (ebd.). „Darin wurde eine Reihe von konkreten Abbauvorhaben zusammengefasst und naturschutzfachlich beurteilt. (...) Dabei kam man zu dem Schluss, dass die Durchführung von Nassbaggerungen unter bestimmten Voraussetzungen und mit entsprechenden Begleitmaßnahmen ermöglicht werden kann, ohne die Schutzziele und Schutzgegenstände des Europaschutzgebiets Steinfeld zu gefährden“ (ebd.).

Die zugrundeliegende Machbarkeitsstudie zu Nassbaggerungen im Steinfeld hatte sich in ihrer Analyse auf das Spannungsverhältnis zu Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete im Steinfeld beschränkt und insbesondere die Auswirkungen allfälliger Nassbaggerungsvorhaben auf den Lebensraum des nach Anhang I der Natura 2000 Vogelschutzrichtlinie bedrohten Triels (*Burhinus oedicnemus*) beurteilt. Damit erfolgte lediglich eine Beurteilung der naturschutzfachlichen Machbarkeit allfälliger Einzelprojekte im nördlichen Untersuchungsraum. Räumlich beschränkt sich diese bereits durchgeführte Studie auf die Eignungszonen 1, 2 und 5. Die Abschätzung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf andere Schutzgüter, wie etwa das Grundwasser, war nicht Teil der im Vorfeld von Bieringer/Niederhuber (2019) durchgeführten Studie. Eine im Zuge dessen vorgenommene, erste hydrogeologische Bewertung durch F. Habart hat jedoch ergeben, dass jedenfalls Eignungszonen 1 und 2 aus fachlicher Sicht grundsätzlich für die Durchführung von Nassbaggerungen geeignet sind (ebd.: 10). Sämtliche konkrete Einzelprojektorhaben der an der Studie beteiligten Abbauunternehmen liegen innerhalb der Eignungszone 1 (vgl. Abbildung 1).

Die Studie kam zum Schluss, dass allfällige dort vorgenommene Nassbaggerungen unter Durchführung jeweiliger projektimmanenter Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich mit den Schutzziele des FFH-Gebiets Steinfeld und des Vogelschutzgebiets Steinfeld vereinbar sind. Beeinträchtigungen der Europaschutzziele durch allfällige Nassbaggerungen in den übrigen Eignungszonen – wie auch mögliche andere erhebliche Auswirkungen durch den Materialabbau in Form von Nassbaggerungen in allen Eignungszonen – wurden dabei nicht vorgenommen. Daher gilt es, vertiefende Untersuchungen aller durch die Änderung betroffenen Eignungszonen hinsichtlich Umweltverträglichkeit vorzunehmen (Umweltbericht), wofür der Untersuchungsrahmen (vgl. Kapitel 2.5) gem. SUP-Richtlinie 2001/42/EG bestimmt wurde (Scoping).

Abbildung 1: Übersichtskarte bereits geplanter Nassbaggerungen, ohne Maßstab. (Quelle: Wopfinger Transportbeton GesmbH 2016; Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, Anlage 1, Kartenblatt ÖK-Nr. 76 Wiener Neustadt; eigene Bearbeitung)

Alle vom gegenständlichen Änderungsvorhaben betroffenen Eignungszonen (vgl. Tabelle 6) werden in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies, ohne Maßstab. (Quelle: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0, Anlage 1, Kartenblätter ÖK-Nr. 76 Wiener Neustadt & 106 Aspang Markt, eigene Bearbeitung)

3.1 Alternativen des Änderungsvorhabens

Im Folgenden werden der Planungsnullfall und der Planungsfall beschrieben, für welche die möglichen Umweltauswirkungen auf die im Scoping zur näheren Prüfung festgelegten Bereiche und Schutzgüter untersucht werden.

Der Planungsnullfall stellt die „Nullvariante“ bzw. eine Trendfortschreibung dar. Das heißt, es wird erläutert, wie sich der Bereich der Eignungszonen ohne die Realisierung des gegenständlichen Änderungsvorhabens entwickeln kann und welche Umweltauswirkungen dabei zu erwarten sind.

Der Planungsfall stellt jene Variante dar, bei der das Änderungsvorhaben in vollem Umfang in allen gegenständlichen Eignungszonen zur Materialgewinnung von Sand und Kies Anwendung findet.

3.1.1 Planungsnullfall: Trend-Alternative

Gemäß Anhang 1 b) der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) ist im Umweltbericht die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms darzustellen, die sogenannte „Nullvariante“. Bei der Beschreibung der Nullvariante handelt es sich aber keinesfalls um eine rein statische Betrachtung mit der Fiktion eines bleibenden Zustands (vgl. Platzer-Schneider & Abter, 2013), sondern der im vorliegenden Bericht genannte „Planungsnullfall“ enthält auch die Erläuterung von zu erwartenden Entwicklungen bei Nichtrealisierung des Änderungsvorhabens.

Die mögliche Entwicklung des Umweltzustandes der von den gegenständlichen Eignungszonen zur Materialgewinnung von Sand und Kies betroffenen Bereiche entspricht bei Nichtrealisierung des geplanten Änderungsvorhabens größtenteils dem derzeitigen Umweltzustand, welcher in Kapitel 5 näher erläutert ist.

Dabei entspricht der Planungsnullfall aber auch einer Trendfortschreibung. In den bereits ausgewiesenen Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies ist der Materialabbau in Form von Trockenbaggerungen bereits jetzt genehmigungsfähig. Da aktuell nicht in allen Eignungszonen, bzw. allen davon betroffenen Grundstücken ein Materialaushub stattfindet, sind auch im Planungsnullfall mögliche Umweltauswirkungen durch neu zu genehmigende Trockenbaggerungsvorhaben zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass diese jedoch bereits im Rahmen der Festlegung der Eignungszonen für die Materialgewinnung von Sand und Kies untersucht wurden.

Eine genauere Prüfung allfälliger Auswirkungen des Planungsnullfalls in den jeweiligen Eignungszonen erfolgt in Kapitel 7 – jeweils bezogen auf betroffene Schutzgüter und in Gegenüberstellung mit den zu erwartenden Auswirkungen des Planungsfalls.

3.1.2 Planungsfall: Änderung im Vollumfang

Der Planungsfall bedeutet, dass künftig in allen Bereichen der zehn gegenständlichen Eignungszonen die Beschränkung der Materialgewinnung von Sand und Kies auf Trockenbaggerungen entfällt. Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung geht hervor, dass die Zahl und das Ausmaß der Eignungszonen nicht verändert werden und die nunmehr möglichen Nassbaggerungen ausschließlich auf bestehende Eignungszonen beschränkt bleiben sollen.

Somit werden im Verordnungstext (§ 6) die Zeile „Der Abbau ist gemäß Anlage 2 in Form von Trockenbaggerungen durchzuführen“ und im Anlagenblatt 21 – Liste der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies die Spalte „Trockenbaggerung“ entfernt.

Nachfolgende Tabelle listet die im regionalen Raumordnungsprogramm für Wiener Neustadt-Neunkirchen festgelegten Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies.

Nummer (lt. Anlage 1)	Verwaltungsbezirk	Gemeinde (Kartenblatt ÖK-Nr.)	Fläche in ha	Trocken- baggerung
1	WB	Eggendorf Theresienfeld (76)	320	X
2	WB	Theresienfeld (76)	80	X
3	WB	Theresienfeld (76)	45	X
4	WN WB	Wr.Neustadt Wöllersdorf-Steinabrückl (76)	155	X
5	WB	Eggendorf (76)	70	X
6	WB	Bad Fischau-Brunn (76)	146	X
7	NK	St. Egyden am Steinfeld (76)	120	X
8	WN	Wr.Neustadt (76)	120	X
9	NK	Breitenau am Steinfeld (106)	30	X
10	NK	Schwarzau am Steinfeld (106)	25	X

Tabelle 7: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies. Entfernung der Spalte „Trockenbaggerung“ in Alternative B (Quelle: Anlage 2 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0)

Eine genauere Prüfung allfälliger Auswirkungen des Planungsfalls in den jeweiligen Eignungszonen erfolgt in Kapitel 7 – jeweils bezogen auf betroffene Schutzgüter und in Gegenüberstellung mit den zu erwartenden Auswirkungen des Planungsnullfalls.

3.2 Übersicht über relevante Pläne und Programme

Die Beziehung des Änderungsvorhabens (Planungsfall) zu anderen relevanten Plänen und Programmen wird in Tabelle Tabelle 8 dargestellt. Aufgrund der Art des Vorhabens (Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms) werden vorwiegend Instrumente und Pläne der überörtlichen Raumordnung sowie des Naturschutzes als relevant erachtet. Zudem wird ein Bezug zu wasser- und forstrechtlichen Plänen und Programmen hergestellt.

Titel des Plans/Programms	Letzte Änderung	Geltungsbe- reich Ja / Nein	Betroffene Eignungs- zonen	Begründung
Raumordnung				
Überörtliche Raumplanungsinstrumente				
Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ	-	Nein	-	keine Flächen mit relevanten Festlegungen im Bereich der Eignungszonen ausgewiesen.
Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft	-	Nein	-	keine Flächen mit relevanten Festlegungen im Bereich der Eignungszonen ausgewiesen.
Sektorales Raumordnungsprogramm für das Schulwesen	LGBl. 8000/29-1	Nein	-	keine relevanten Festlegungen für das geplante Änderungsvorhaben im Bereich der Eignungszonen.
Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	-	Nein	-	Der Abbau mineralischer Rohstoffe ist in der gegenständlichen Verordnung, LGBl. 8000/75 festgelegt.
Kleinregionale Rahmenkonzepte (KRRK)	-	Ja	1, 2, 3, 5, 10	Eignungszonen 1, 2,3 und 5 liegen innerhalb des Bereiches KRRK 2101 Steinfeld, Eignungszone 10 im Bereich des KRRK 2102 Gemeinsame Region Bucklige Welt.
Naturschutz				
Verordnung über die Naturschutzgebiete	LGBl. Nr. 39/2020	Nein	-	gegenständliche Eignungszonen liegen außerhalb von Naturschutzgebieten.
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete	LGBl. 5500/35-10	Nein	-	gegenständliche Eignungszonen liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.
Verordnung über Naturparks	LGBl. 5500/50-12	Nein	-	gegenständliche Eignungszonen liegen außerhalb von Naturparks.
Verordnung über die Europaschutzgebiete	LGBl. Nr. 33/2020	Ja	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Eignungszonen 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 sind vom Vogelschutzgebiet Steinfeld betroffen
NÖ Biber-Verordnung 2019	-	Ja	alle	Gegenständliche Eignungszonen liegen im Geltungsbe- reich der NÖ Biber- Verordnung.

Wasserrecht				
Verordnungen über wasserrechtliche Schongebiete	-	Ja	1, 5, 6, 7, 8	Eignungszonen 1 und 5 sind vom Wasserschongebiet „Mitterndorfer Senke“, Eignungszonen 6 und 8 sind vom Wasserschongebiet „Wiener Neustadt Katzelsdorf“, Eignungszone 7 vom Wasserschongebiet „Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden/Stfld.-Schwarz/Stfld.-Weikersdorf/Stfld.-Wr. Neustadt“ betroffen.
Verordnungen über wasserrechtliche Schutzgebiete	-	Nein		gegenständliche Eignungszonen liegen außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete.
Forstrecht				
Waldentwicklungsteilplan Neunkirchen	-	Nein	-	Im Bereich der Eignungszonen 7, 9 und 10 sind keine oder nur sehr geringfügige Waldflächen vorhanden.
Waldentwicklungsteilplan Wiener Neustadt	-	Ja	1, 2, 3, 5, 6, 8	Im Bereich der Eignungszonen 1, 2, 3, 5, 6 und 8 sind Flächen im Waldentwicklungsplan mit Schutzfunktion gekennzeichnet.

Tabelle 8: Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen (Quelle: eigene Darstellung)

4 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie 2001/42/EG sind relevante Umweltziele darzulegen. Nachstehende Umwelt- und Entwicklungsziele sind Vorgaben für die örtliche Raumplanung und bei der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen:

Raumplanungsziele entsprechend § 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F.:

- a) Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. Berücksichtigung der örtlichen Interessen bei überörtlichen Maßnahmen. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (grenzüberschreitende Raumordnung)
- b) Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf
 - schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
 - Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen
 - nachhaltige Nutzbarkeit
 - sparsame Verwendung von Energie, insbesondere von nicht erneuerbaren Energiequellen
 - Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie
 - Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz)
 - wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln
- c) Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass
 - gegenseitige Störungen vermieden werden,
 - sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen
- d) Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen
- e) Bedachtnahme auf die Verkehrsauswirkungen bei allen Maßnahmen in Hinblick auf
 - möglichst geringes Gesamtverkehrsaufkommen;
 - Verlagerung des Verkehrs zunehmend auf jene Verkehrsträger, welche die vergleichsweise geringsten negativen Auswirkungen haben (unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Vorgaben)
 - möglichst umweltfreundliche und sichere Abwicklung von nicht verlagerbarem Verkehr
- f) Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes
- g) Freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten sowie deren schonende Erschließung (Wanderwege, Promenaden, Freibadepplätze und dergleichen)
- (...)
- i) Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung (...)
- j) Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete

Naturschutzziele entsprechend § 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 id.g.F.:

Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass

- ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit,
- die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und
- die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse

regionstypisch gesichert und entwickelt werden; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).

Umweltziele für Grundwasser entsprechend § 30c des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F.:

Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

- für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass
 - a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,
 - b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
 - c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;
- Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmegebiete vorzugeben;
- Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
- Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Um-

weltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zuströmen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.

- Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

Zielsetzungen entsprechend § 3 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen i.d.g.F.

- Abstimmung des Materialabbaus auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche

(...)

- Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope
- Rücksichtnahme auf die für die Wasserversorgung relevanten Grundwasserkörper
- Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft

5 Umweltmerkmale

In folgendem Kapitel wird auf die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, die Umweltmerkmale des Gebietes, das voraussichtlich erheblich beeinflusst wird, sowie, falls vorhanden, auf relevante Umweltprobleme, gegliedert nach Schutzgütern, eingegangen.

5.1 Boden und Untergrund

Das Steinfeld ist ein Schotterfächer im südlichen Wiener Becken, einem „zwischen Alpen- und Karpatenbogen eingebrochene[n] Senkungsfeld, das mit Sedimenten des tertiären Meeres bzw. Sees sowie mit quartären Flußschottern aufgefüllt wurde“ (Bieringer/Sauberer 2001: 11). Die Mächtigkeit des Quartärschotters erreicht in dem betroffenen Bereich bis zu 70 m (vgl. ebd.).

Den geologischen Verhältnissen als Schotterebene entsprechend, weist das Gelände der gegenständlichen Eignungszonen ein durchwegs flaches Relief mit einer überwiegenden Hangneigung zwischen 0 und 10 % auf (vgl.

Abbildung 3: Hangneigung im Untersuchungsraum. Blaue Signatur Hangneigung 0-10 %. Ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2020d)

Gemäß der digitalen Bodenkarte (eBod) des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) dominiert im gesamten Bereich der Eig-

nungszonen der Bodentyp Pararendsina, während im Bereich der Eignungszone 6 zusätzlich Tschernosem- und im Bereich der Eignungszonen 7, 9 und 10 Lockersediment-Braunerdeanteile vorzufinden sind. Nach der Korngrößenverteilung ist die vorherrschende Bodenart über den gesamten Bereich sandiger Lehm, gefolgt von Lehm und lehmigem Schluff. Die Böden sind meist mäßig stark bzw. zumindest mäßig bis stark kalkhaltig und die Tiefe des Lockermaterials über den festen Bodenschichten ist seichtgründig. Das Ausgangsmaterial ist im Bereich der nördlichen Eignungszonen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 vorwiegend Lockermaterial, im Bereich der Eignungszonen 7, 9 und 10 dominieren Schotter und Schwemmaterial. Die Durchlässigkeit der Böden ist fast ausschließlich als sehr hoch einzustufen (vgl. Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, o.J.).

5.2 Bodenwertigkeiten

Ein überwiegender Teil der gegenständlichen Bereiche wird landwirtschaftlich genutzt. Aus den Kartierungen des BFW (o.J.) geht hervor, dass die Ackerwertigkeit nahezu aller betroffenen (und kartierten) Flächen als geringwertig einzustufen ist (vgl. Abbildung 4). Ähnlich verhält es sich bei der Wertigkeit des Grünlandes. Hier weisen alle Bereiche der Eignungszonen 1-6 eine geringe Wertigkeit auf. Teile der Eignungszonen 7, 9 und 10 sind als mittelwertig eingestuft, während für Eignungszone 8 keine Kartierung vorliegt (vgl. Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, o.J.).

Abbildung 4: Wertigkeit des Ackerlandes. Ausschnitt betroffene Eignungszonen (Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (o.J.))

5.3 Fauna, Flora und Lebensräume (biologische Vielfalt)

Die gesamte Fläche der Eignungszone 5, wie auch ein Großteil der Eignungszonen 1, 3, 4 und 8 sind Teil des Vogelschutzgebiets Steinfeld. Eignungszone 6 ist östlich und Eignungszone 7 südwestlich von diesem Schutzgebiet betroffen, während sich Eignungszonen 9 und 10 im unmittelbaren Nahbereich dieser Europaschutzfestlegung befinden. Eignungszonen 1-5, sowie 7 weisen eine unmittelbare Nähe zu Schutzflächen des FFH-Gebiets Steinfeld auf, deren bedeutendster Lebensraumtyp Osteuropäische Steppen sind.

Abbildung 5: Europaschutzgebiete im Bereich der Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies
(Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2020e-g, eigene Bearbeitung)

„Die mächtigen, randalpinen Schotterablagerungen, das pannonisch getönte Klima und die Nährstoffarmut der seichtgründigen Böden schaffen im zentralen Steinfeld eine für Mitteleuropa einzigartige Kombination von Ökofaktoren. Die besonderen ökologischen Bedingungen spiegeln sich in den charakteristischen Lebensräumen und den im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wider. Von herausragender Bedeutung sind insbesondere die ausgedehnten Trockenrasen“ (Bieringer/Sauberer 2001: 17). Darüber hinaus weisen die „kahlen oder schütter bewachsenen Schotterflächen“, die beim Materialabbau von Sand und Keis freigelegt wurden „eine gewisse Ähnlichkeit mit Schotterfluren an Wildflüssen auf und beherbergen als Sekundärbiotope einige Faunenelemente dieses heute fast verschwunden Lebensraumes, z.B. Triel (*Burtinius oediceus*), Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Blauflügel-Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*)“ (ebd.).

5.4 Grundwasser

Die Grundwasser- und Untergrundverhältnisse im gegenständlichen Untersuchungsraum können je Eignungszone stark variieren. Auch liegen im Steinfeld *zwischen dem NGW* (niedrigster Grundwasserstand, Anm.) *und dem HGW* (höchster Grundwasserstand, Anm.) *mehrere Meter Höhenunterschied. Für den Pegel Wiener Neustadt-Heizhaus beträgt dieser Unterschied mehr als 10 m* (Bieringer/Niederhuber 2019). An der Messstelle Sollenau besteht ein Unterschied von lediglich einem Meter (Amt der NÖ Landesregierung Wasserstands-nachrichten, Stand: April 2020).

Die gegenständlichen Eignungszonen liegen teilweise innerhalb wasserrechtlich festgelegter Wasserschongebiete. Eignungszonen 1 und 5 sind vom Wasserschongebiet „Mitterndorfer Senke“, Eignungszonen 6 und 8 sind vom Wasserschongebiet „Wiener Neustadt Katzelsdorf“, Eignungszone 7 vom Wasserschongebiet „Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden/Stfld.-Schwarz/Stfld.-Weikersdorf/Stfld.-Wr. Neustadt“ betroffen. Keine der gegenständlichen Eignungszonen wird von Schutzgebietsverordnungen tangiert (vgl. Abbildung 6).

In den entsprechenden Grundwasserschongebieten (§ 2 BGBl. Nr. 126/1969; § 1 LGBl. 6950/27-0; § 1 LGBl. 6950/25-0 heißt es: „Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 und 35 WRG 1959, BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl.Nr. 390/1983“ sind innerhalb von Schongebietsverordnungen „die Errichtung und Erweiterung von Betriebsanlagen zur Sand-, Schotter- und Lehmgewinnung sowie die Abänderung der Betriebsart dieser Anlagen“ an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden (§ 2 BGBl. Nr. 126/1969; § 1 LGBl. 6950/27-0; § 1 LGBl. 6950/25-0).

Abbildung 6: Wasserrechtliche Bestimmungen im Bereich der gegenständlichen Eignungszonen. Signatur karierte Schraffur blau Wasserschongebiete, Signatur waagrechte Schraffur türkis Schutzgebiete; ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2020d)

Zudem liegen sämtliche Eignungszonen in einem in der gegenständlichen Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 festgelegten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet.

Im Geltungsbereich dieser Festlegung darf die Widmungsart „Materialgewinnungsstätte (...) bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 34 oder § 35 WRG 1959 BGBl.Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/1997 nur dann festgelegt werden, wenn durch entsprechende Untersuchungen oder Gutachten nachgewiesen ist, dass hiedurch das Grundwasser nicht gefährdet wird.“

Das südliche Wiener Becken, in dem sich sämtliche Eignungszonen befinden, zählt etwa wie das Tullnerfeld oder Marchfeld zu den für die gegenwärtige und zukünftige Trinkwasserversorgung bedeutendsten Porengrundwasserleitern in Niederösterreich (vgl. Ehrenreich 2011: 73f). Eine dementsprechend hohe Sensibilität gegenüber der Trinkwasserversorgung liegt betreffend die Materialgewinnung insbesondere dann vor, wenn durch die gegenständlichen Eignungszonen Zustrombereiche zu relevanten Wasserversorgungsanlagen verlaufen. Nach derzeitigem Informationsstand (Kupfersberger et.al. 2014, n. Geologie & Grundwasser GmbH 2020) ist dies insbesondere in Teilbereichen der Eignungszone 1, 2 und 6 der Fall. Durch jene Eignungszonen verlaufen zweijährige Grundwasserzuströmbereiche zu öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

So befindet sich der äußerst nördliche Teilbereich der Eignungszone 1 im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungsverbands der Triestingtal- und Südbahngemeinden, Blumau-Neurißhof und der zentrale Teil der Eignungszone 2 im Einzugsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Theresienfeld und der Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungsverbands der Triestingtal- und Südbahngemeinden, Brunnenfeld Theresienfeld. Durch den östlichen Teil der Eignungszone 6 verläuft ein Zuströmbereich zur Wasserversorgungsanlage Wr. Neustadt, Wasserwerk West.

Tabelle 9 listet die gegenständlichen Eignungszonen nach wasserrechtlich relevanten Festlegungen und danach, ob sich Teilbereiche der jeweiligen Eignungszonen n. Kupfersberger et.a. 2014 mit Einzugsgebieten relevanter Wasserversorgungsanlagen überschneiden.

EZ	Wasserwirtschaftliches Vorranggeb. gem. LGBl. 8000/75-0	Grundwasserschongebiet		Grundwasserschutzgebiet	Einzugsbereich öffentliche Trinkwasserversorgung
		BGBl. Nr.	Mitterndorfer Senke		
1	Ja	BGBl. Nr. 126/1969	Mitterndorfer Senke	-	WVA WLW der Triestingtal- u. Südbahngemeinden, Blumau-Neurißhof
2	Ja	-	-	-	WVA Theresienfeld, WVA WLW der Triestingtal- u. Südbahngemeinden, Brunnenfeld Theresienfeld
3	Ja	-	-	-	-
4	Ja	-	-	-	-
5	Ja	BGBl. Nr. 126/1969	Mitterndorfer Senke	-	-
6	Ja	LGBl. 6950/25-0	Wr. Neustadt Katzelsdorf	-	WVA Wr. Neustadt, Wasserwerk West
7	Ja	LGBl. 6950/27-0	Breitenau Neunkirchen St. Egyden/Steinfeld Schwarzau/Steinf. Weikersdorf/Steinf. Wr. Neustadt	-	-
8	Ja	LGBl. 6950/25-0	Wr. Neustadt Katzelsdorf	-	-
9	Ja	-	-	-	-
10	Ja	-	-	-	-

Tabelle 9: Wasserwirtschaftlich relevante Festlegungen und Wasserversorgungsanlagen in den Eignungszonen gem. Anlage 2 (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2020d, eigene Darstellung)

Nachfolgend sollen Aspekte der potenziellen Gefährdung des Grundwassers und damit ggf. der Trinkwasserversorgung durch allfällige Nassbaggerungsvorhaben zusammenfassend erläutert werden.

„Durch Kiesentnahmen, insbesondere durch Nassbaggerungen, wird die schützende Grundwasserüberlagerung entfernt und wird Grundwasser in der Regel irreversibel zu Oberflächenwasser („Baggerseen“). Für Trinkwassernutzungen im Grundwasser-abstrom solcher Baggerseen besteht ein erhöhtes Risiko. Bei großen Freilegungs-flächen bzw. Summenwirkungen und in unmittelbarer Nähe zu derartigen ‚Baggerseen‘ wird eine Trinkwassernutzung wasserwirtschaftlich problematisch“ (Ehrenreich 2011:73-74).

6 Vorgehensweise Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen

Nachfolgend soll die methodische Vorgehensweise hinsichtlich der Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau, Verkehrssicherheit sowie Lebensräume, Fauna und Flora in den jeweiligen gegenständlichen Eignungszonen erläutert bzw. dargelegt werden, auf Basis welcher Aspekte im vorliegenden Umweltbericht jeweils Empfehlungen zur Realisierung des Änderungsvorhabens getroffen werden können.

Grundwasser und Grundwasserniveau

Für die Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau wurde eine hydrogeologische Untersuchung durch die Geologie & Grundwasser GmbH (2020) herangezogen, im Rahmen derer annäherungsweise Aussagen zur als möglich erscheinenden Kiesabbaukubatur – abgeschätzt nach Trocken- und Nassverfahren – in den jeweiligen Eignungszonen getroffen werden konnten. Jener Begutachtung zufolge wurden dabei Flächen, die als Altlasten und Verdachtsflächen gekennzeichnet sind, in der Abschätzung nicht berücksichtigt. „Die Abschätzung der gewinnbaren Kubaturen erfolgte unter Berücksichtigung der verbliebenen Flächen. Wobei abhängig von der Geometrie der Restflächen und der erforderlichen Böschungswinkel sowie der Grenzabstände und der Verkehrs- und Manipulationsflächen eine mittlere Abbautiefe angenommen wurde und eine Größenordnung der Abbaufäche abgeschätzt wurde“ (vgl. ebd.: 17).

Diese Abschätzung der möglich erscheinenden Abbaukubatur diene der Gegenüberstellung des Planungsnullfalls gegenüber dem Planungsfall (vgl. Kapitel 3.1).

Noch maßgebender für die Beurteilung des Planungsfalls gegenüber dem Planungsnullfall sind rechtliche Bestimmungen. Für Materialgewinnungen in Form von Trockenbaggerungen ist jedenfalls das Mineralrohstoffgesetz § 80 MinroG 1999 (BGBl. I Nr. 38/1999) unter Mitwirkung von § 31c Wasserrechtsgesetz 1959 Rechtsgrundlage. Für Abbauvorhaben in Form von Nassbaggerungen ist zusätzlich eine eigene wasserrechtliche Bewilligung gem. § 32 WRG 1959 (BGBl. Nr. 215/1959) Rechtsgrundlage für entsprechende Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus bedürfen auch Trockenbaggerungsvorhaben einer wasserrechtlichen Bewilligung, sofern sie innerhalb von nach § 34 WRG 1959 verordneten Wasserschongebieten liegen (vgl. Tabelle 9).

Betreffend die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau ist die Bindung an wasserrechtliche Genehmigungsverfahren allfälliger Abbauvorhaben in den gegenständlichen Eignungszonen für die Beurteilung des Planungsfalls gegenüber dem Planungsnullfall insofern relevant, als dass die Begegnung nicht auszuschließender negativer und erheblich negativer Umweltauswirkungen in nachfolgenden Verfahren erfolgen kann.

Die Vorgehensweise in Bezug auf die Beurteilung wurde zusammenfassend daher wie folgt gewählt:

- ➔ Sind mögliche (erheblich) negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes nicht zu erwarten, so ist der Planungsfall in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als **neutral** zu werten. Es erfolgt eine Empfehlung zur Durchführung des Planungsfalls.
- ➔ Sind mögliche (erheblich) negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes nicht auszuschließen, und können nicht auf Basis vertiefender, hydrogeologischer Untersuchungen im Rahmen nachfolgender, Genehmigungsverfahren gem. WRG 1959 begegnet werden, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als

negativ zu bewerten. Es erfolgt keine Empfehlung zur Durchführung des Planungsfalls.

- ➔ Sind mögliche (erheblich) negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes nicht auszuschließen, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als **negativ** zu bewerten. Kann (erheblich) negativen Auswirkungen auf Basis vertiefender, hydrogeologischer Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren gem. WRG 1959 begegnet werden, erfolgt eine Empfehlung des Planungsfalls.
- ➔ Sind mögliche positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes zu erwarten, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als **positiv** zu bewerten. Es erfolgt eine Empfehlung des Planungsfalls.

Verkehrssicherheit

Betreffend das Schutzgut Verkehrssicherheit wurden alle gegenständlichen Eignungszonen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der derzeitigen inneren Erschließung bestehender und allfälliger Abbaubereiche wie auch der Erschließung durch das höherrangige Straßennetz untersucht.

Die Vorgehensweise in Bezug auf die Beurteilung wurde zusammenfassend daher wie folgt gewählt:

- ➔ Sind mögliche (erheblich) negative Auswirkungen auf das Schutzgut Verkehrssicherheit aufgrund der entsprechenden Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Erschließung in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen nicht zu erwarten, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens als **neutral** zu bewerten. Es erfolgt eine Empfehlung des Planungsfalls.
- ➔ Sind mögliche (erheblich) negative Auswirkungen auf das Schutzgut Verkehrssicherheit aufgrund der unzureichenden Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Erschließung in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen zu erwarten, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens als **negativ** zu bewerten. Es erfolgt keine Empfehlung des Planungsfalls.
- ➔ Sind mögliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Verkehrssicherheit aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes zu erwarten, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als **positiv** zu bewerten. Es erfolgt eine Empfehlung des Planungsfalls.

Lebensräume, Fauna und Flora

Für die Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora wurde eine naturschutzfachliche Untersuchung durch Plank/Panrok (2020) herangezogen, im Rahmen derer annäherungsweise Aussagen zu relevanten Lebensräumen, Habitatpotenzialen sowie potenziellen Pionier- und Ausgleichsflächen wie auch Sekundärhabitaten für nach Anhang I der Natura 2000 Vogelschutzrichtlinie und Anhang I und II der Natura 2000 FFH-Richtlinie geschützten Arten innerhalb der jeweiligen gegenständlichen Eignungszonen getroffen werden konnten.

Rechtsgrundlage für Genehmigungsverfahren von Materialgewinnungsvorhaben ist neben dem MinroG 1999 (BGBl. I Nr. 38/1999) und ggf. dem WRG 1959 (BGBl. Nr. 215/1959) jedenfalls das NÖ Naturschutzgesetz NÖ NSchG 2000 (LGBl. 5500-11).

Betreffend die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora ist die Bindung an naturschutzfachliche Genehmigungsverfahren allfälliger Abbauvorhaben in den gegenständlichen Eignungszonen für die Beurteilung des Planungsfalls gegenüber dem Planungsnullfall insofern relevant, als dass die Begegnung nicht auszuschließender, möglicher negativer und erheblich negativer Umweltauswirkungen in nachfolgenden Verfahren erfolgen kann.

Die Vorgehensweise in Bezug auf die Beurteilung wurde zusammenfassend daher wie folgt gewählt:

- ➔ Sind mögliche (erheblich) negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes nicht zu erwarten, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als **neutral** zu bewerten. Es erfolgt eine **Empfehlung** des Planungsfalls.
- ➔ Sind mögliche (erheblich) negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes nicht auszuschließen und können nicht auf Basis vertiefender, naturschutzfachlicher Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren gem. NÖ NSchG 2000 begegnet werden, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als **negativ** zu bewerten. Es erfolgt **keine Empfehlung** des Planungsfalls.
- ➔ Sind mögliche (erheblich) negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes nicht auszuschließen, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als **negativ** zu bewerten. Kann (erheblich) negativen Auswirkungen auf Basis vertiefender, naturschutzfachlicher Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren gem. NÖ NSchG 2000 begegnet werden, erfolgt eine **Empfehlung** des Planungsfalls.
- ➔ Sind mögliche positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora aufgrund des derzeitigen Untersuchungsstandes zu erwarten, so ist die jeweilige Alternative des Änderungsvorhabens in den jeweils gegenständlichen Eignungszonen als **positiv** zu bewerten. Es erfolgt eine **Empfehlung** des Planungsfalls.

7 Abschätzung möglicher Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden, nach Eignungszonen gegliedert, die möglichen Umweltauswirkungen auf die im Scoping (vgl. Kapitel 2.5) festgelegten, zu untersuchenden Schutzgüter für den Planungsnullfall und den Planungsfall dargestellt.

7.1 Eignungszone 1 – Eggendorf Theresienfeld

Eignungszone 1 liegt im Nordosten des Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 2), im Gemeindegebiet von Eggendorf und Theresienfeld (Bezirk Wiener Neustadt).

Das insgesamt ca. 314 ha große Gebiet wird durch den Wiener Neustädter Kanal zweigeteilt. Auf den Teil westlich des Kanals entfallen etwa 259 ha, östlich etwa 55 ha. Der westliche Teil der Eignungszone wird im Westen durch die B17 Umfahrungsstraße, im Südwesten durch einen im regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten erhaltenswerten Landschaftsteil und im Süden durch ein militärisches Sperrgebiet begrenzt. Nördlich und nordöstlich des kleineren, östlichen Teils der Eignungszone liegen in einem Abstand von etwa 100 m das militärische Sperrgebiet Großmittel und die Eignungszone 5. Im Südosten grenzt die Teilfläche an Kulturlandschaftsflächen, die in der gegenständlichen Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 als erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt sind. Weite Teile der Eignungszone haben Anteil am Natura 2000 Vogelschutzgebiet Steinfeld, außerdem grenzt die Eignungszone nordöstlich und südöstlich an das Natura 2000 FFH-Gebiet Steinfeld.

Im Bereich der Eignungszone 1 dominieren „größtenteils aktive Schottergruben mit dazwischen eingestreuten Feldern. Weiters finden sich in vergleichsweise geringem Anteil Brachen, Schwarzföhrenbestände und sonstige kleinräumige Strukturen“ (Plank/Panrock 2020: 11). Ein Großteil der Flächen wurde bereits durch Trockenbaggerung ausgekiest. Die Flächen werden überwiegend als Deponien genutzt (vgl. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 20).

Wie im Bericht zum Scoping erläutert, sind die Ackerland-Wertigkeiten in der Eignungszone 1 als geringwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), geringfügige Teilflächen der Eignungszone sind bewaldet, unmittelbar südlich und nordöstlich angrenzend befinden sich militärische Sperrgebiete, Nahbereiche der Eignungszone 1 werden als Wohnstandort oder jagd- und fischereilich genutzt. Auf die entsprechend betroffenen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.1.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 1 erläutert.

7.1.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Die hydrogeologische Begutachtung der Eignungszone 1 kam zu dem Ergebnis, dass unter Ausschluss großräumiger, bereits ausgekiester Bereiche mehrere Flächen für eine Trockenbaggerung in Frage kommen, jedoch nur in etwa 13% der insgesamt (Planungsfall) möglich erscheinenden Aushubkubatur erwarten lassen (vgl. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 20-21).

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau sind durch Trockenbaggerungen in der Eignungszone 1 nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 1 als neutral zu bewerten.

7.1.1.2 Verkehrssicherheit

Die bestehenden Abbaugelände innerhalb der Eignungszone 1 sind bereits durch Zufahrtsstraßen erschlossen.

Die Erschließung ist jeweils über Sammelstraßen bzw. Begleitstraßen der B17 Umfahrung sowie teilweise beidseitig des Wiener Neustädter Kanals möglich.

Anschlüsse an das höherrangige Straßennetz (Auf- und Abfahrten der B17 Umfahrungsstraße) befinden sich im mittleren Bereich der Eignungszone (Grundstücke Nr. 872/26, KG Obereggendorf; Nr. 618/5, KG Theresienfeld) und im äußersten Nordosten der Eignungszone (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d). Landesstraße B17 bietet über die B21 wiederum Anschluss an die A2 Südautobahn. Im Süden des Einzugsgebiets besteht über die Tritolstraße (Grundstück Nr. 880/1, KG Obereggendorf) Anschluss an Auf- und Abfahrten zur B 17 Umfahrung (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d).

Das östliche Teilgebiet ist mittels Brücke über den Wiener Neustädter Kanal mit dem westlichen Teilgebiet verbunden (vgl. ebd.).

Damit besteht für die gesamte Eignungszone eine gute verkehrsseitige Erschließung durch das höherrangige Straßennetz über die B17 Umfahrungsstraße sowie auch eine innere Erschließung bestehender und allfälliger Abbaubereiche gegeben ist. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 1 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 1 als neutral zu bewerten.

7.1.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Der Großteil der Eignungszone 1 hat Anteil am Natura 2000-Vogelschutzgebiet Steinfeld.

Im Norden der Eignungszone 1 befindet sich ein ausgelichteter Schwarzföhrenbestand, der ein Habitatpotenzial für den Ziegenmelker bildet, daran angrenzend befindet sich eine potenzielle Ausgleichsfläche für den Triel. Weiter südlich sind die einzigen noch verbliebenen, jedoch mehrfach anthropogen überformten Brachflächen, wie auch zwei Nass-Standorte als Lebensräume zahlreicher Arten relevant. Der östliche Teil der Eignungszone ist vor allem aufgrund zahlreicher schützenswerter Trockenrasenflächen als Lebensraum von Bedeutung (vgl. ebd.: 11f).

„Das gesamte Gebiet ist sehr heterogen, und stellt eine Vielfalt an geeigneten Lebensräumen für Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes wie Triel, Ziegenmelker, Brachpieper und Heidelerche dar“ (ebd.: 18). Auch allfällige zukünftige Trockenbaggerungen haben das Potenzial, nach Beendigung der aktiven Ausbeutung als Sukzessionsflächen wertvolle sekundäre Habitate für schützenswerte Arten darzustellen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora in der Eignungszone 1 als neutral bis positiv zu bewerten.

7.1.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 1 erläutert.

7.1.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Die Grundwassermächtigkeiten liegen zwischen 15 und 95 m, bei mittlerem Grundwasserstand betragen die Grundwasserflurabstände in etwa 20-25 m (vgl. Kupfersberger et. Al. 2014, n. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 20).

Das östliche Teilgebiet hat Anteil am Grundwasserschongebiet Mitterndorfer Senke (BGBl. Nr. 126/1969). Jener Bereich wird derzeit als Deponie genutzt und für Nassbaggerungsvorhaben als unwahrscheinlich angenommen.

Ähnlich verhält es sich mit dem als Verdachtsfläche ausgewiesenen Bereich im Norden des westlichen Untersuchungsgebiets, durch welchen ein 2-Jahres-Zustrombereich zur Wasserversorgungsanlage des Wasserleitungsverbands der Triestingtal- u. Südbahngemeinden (Blumau-Neurißhof) verläuft.

Gemäß hydrogeologischer Untersuchung durch die Geologie & Grundwasser GmbH (ebd.) kann eine theoretische Kubatur von etwa 20.000.000 m³ durch Nassbaggerungen ausgehoben werden.

Abbildung 7 stellt jene Flächen dar, die nach hydrogeologischer Begutachtung als wahrscheinlich für die Eignung zum Abbau in Form von Trocken- und/oder Nassbaggerung gelten.

Abbildung 7: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 1 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 22)

Jene in Abbildung 7 dargestellten Flächen liegen zum Großteil in keinem Grundwasserschutz- oder Schongebiet. Die Teilfläche östlich des Wiener Neustädter Kanals liegt in einem Grundwasserschongebiet. Durch diesen Umstand werden Materialentnahmen in Form von Nassbaggerungen jedenfalls nicht verunmöglicht. Im Grundwasserabstrom der östlichen Teilfläche liegen zudem keine relevanten Trinkwassernutzungen (vgl. ebd.: 21).

Erheblich negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch den Planungsfall in der Eignungszone 1 aus derzeitiger Sicht nicht anzunehmen. Möglichen (erheblich) negativen

Auswirkungen auf das Grundwasser kann jedenfalls auf Basis vertiefender Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 1 als neutral zu bewerten. Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.1.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 1 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kiestransporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Da in der Eignungszone 1, wie bereits dargestellt, eine entsprechend leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung gegeben ist, sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit auch im Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 1 als neutral zu bewerten. Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.1.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Sämtliche der im Rahmen der vorangegangenen Machbarkeitsstudie (Bieringer/Niederhuber 2019; vgl. Abbildung 1) untersuchten, geplanten Nassbaggerungen befinden sich innerhalb dieser Eignungszone. Dementsprechend wurde das Gebiet bereits aus naturschutzfachlicher Sicht untersucht.

Unter Verweis auf diese Studie kommen Plank/Panrok (2020: 18) in der vorliegenden naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Schluss, dass „aufgrund der Gesamtgröße von 305 ha (...) einzelne Teilbereiche im Zuge des „best case“ Prinzips (...) durchaus für eine Nassbaggerung geeignet (sind), wenn ein Konzept mit entsprechenden Maßnahmen für die angetroffenen Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes erarbeitet wird.“

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora ist in der Eignungszone 1 als neutral bis negativ zu bewerten.

Es ist zu erwarten, dass möglichen, aus derzeitiger Sicht nicht ausschließbaren, negativen Umweltauswirkungen im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.2 Eignungszone 2 – Theresienfeld

Eignungszone 2 liegt im Nordosten des Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 2), innerhalb des Gemeindegebiets von Theresienfeld (Bezirk Wiener Neustadt).

Das insgesamt ca. 85 ha große Areal wird an seiner östlichen Kante durch die B17 Umfahrung begrenzt. Nördlich und östlich an das Gebiet anschließend befinden sich Ackerflächen, die in der gegenständlichen Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 als erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt sind. Im äußersten Nordosten grenzt die Fläche an ein militärisches Sperrgebiet. Östlich wird das Gebiet vom Natura 2000 FFH-Gebiet Steinfeld begrenzt.

Das Gebiet wird derzeit im überwiegenden Maße intensiv landwirtschaftlich genutzt, inmitten des Gebiets befindet sich ein größerer, bereits ausgekiester Bereich, der sich über die Grenzen der Eignungszone hinaus Richtung des Siedlungsgebiets von Theresienfeld erstreckt und in weiten Teilen als Deponie genutzt wird (vgl. Plank/Panrok 2020: 24; Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 23). In diesem Bereich „befinden sich zum Teil kleinere Acker- und Brachflächen“ sowie ein geringfügiger Laubgehölzbestand (ebd.: 24f). „Am Ostrand sind drei größere Aufschüttungshügel mit ruderalem Charakter sowie ein lichter Schwarzföhrenbestand“ (Plank/Panrok 2020: 24).

Wie im Scoping-Bericht erläutert, sind die Ackerlandwertigkeiten in der Eignungszone 2 als geringwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), geringfügige Teilflächen der Eignungszone sind bewaldet und unmittelbar nordöstlich angrenzend befinden sich militärische Sperrgebiete. Auf die entsprechend betroffenen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.2.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 2 erläutert.

7.2.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Die Grundwassermächtigkeiten liegen zwischen 80 und 100 m, bei mittlerem Grundwasserstand betragen die Grundwasserflurabstände in etwa 20 m (vgl. Kupfersberger et. Al. 2014, n. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 23).

Abgesehen von der bereits ausgekiesten und teilweise als Deponie genutzten Fläche erscheinen grundsätzlich sowohl der nördliche als auch der südliche Teilbereich für Materialgewinnung in Form von Trockenbaggerungen geeignet. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass durch den zentralen Bereich der Eignungszone 2 Grundwasserzstrombereiche nahe gelegener Trinkwasserversorgungsanlagen verlaufen, worauf auch im Hinblick auf allfällige Trockenbaggerungen Bedacht zu nehmen ist. Lediglich der äußerst südöstliche Bereich der Eignungszone 2 liegt nicht im direkten Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlagen Theresienfeld und des Wasserleitungsverbands der Triestingtal- und Südbahngemeinden. Im übrigen Bereich der Eignungszone 2 liegt auch im Falle weiterer Trockenbaggerungen eine erhöhte Sensibilität gegenüber dem Grundwasserschutz vor. Da sich Eignungszone 2 derzeit nicht im Geltungsbereich einer Verordnung über ein Grundwasserschongebiet gem. § 34 WRG 1959 befindet, bedarf es keiner wasserrechtlichen Bewilligung für die Materialgewinnung in Form von Trockenbaggerungen.

Aus diesem Grund kommt das hydrogeologische Gutachten durch die Geologie & Grundwasser GmbH (vgl. ebd.) zur Empfehlung einer Beschränkung jeglicher Materialentnahmen auf den südöstlichen Teilbereich der Eignungszone (vgl. Abbildung 8).

„Unter Annahme einer möglichen Abbaufäche von ca. 50 ha und einer mittleren Abbaumächtigkeit von 15 m ergibt sich eine mögliche Kieskubatur von 2.700.000 m³“ (ebd.).

Abbildung 8 stellt jene Flächen dar, die nach hydrogeologischer Begutachtung als wahrscheinlich für die Eignung zum Abbau in Form von Trockenbaggerung gelten und als Berechnungsgrundlage für die möglich erscheinende Gewinnkubatur angenommen wurde.

Abbildung 8: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 2 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 25)

Nach derzeitigem Untersuchungsstand sind im Falle weiterer Trockenbaggerungsvorhaben, unter Anwendung der im ÖWAV-Regelblatt 217 angeführten Empfehlungen bzw. Ausführungen keine (erheblich) negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau zu erwarten. Mangels wasserrechtlicher Bewilligungspflicht bei allfälligen Trockenbaggerungsvorhaben wird eine vertiefende hydrogeologische Untersuchung empfohlen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 2 als negativ zu bewerten.

7.2.1.2 Verkehrssicherheit

Das bestehende Abbaugelände der Eignungszone 2 ist jeweils west- und ostseitig erschlossen. Im Westen besteht über einen befestigten Weg Anschluss an die B17 Grazerstraße (KG Theresienfeld), für die jedoch ein LKW-Durchfahrtsverbot festgelegt ist (LKW 3,5 t, ausgenommen Fahrten mit dem Fahrziel in der Gemeinde Theresienfeld) (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d). Westseitig besteht mittels unbefestigten Wegs eine Erschließung durch die westliche Begleitstraße der B17 Umfahrung, welche über die B21 wiederum Anschluss an die A2 Südautobahn bietet. (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d).

Damit besteht für die gesamte Eignungszone eine gute verkehrsseitige Erschließung durch das höherrangige Straßennetz über die B17 Umfahrungsstraße sowie auch eine innere Erschließung allfälliger Abbaubereiche gegeben ist. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 2 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 2 als neutral zu bewerten.

7.2.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Eignungszone 2 liegt außerhalb von Europaschutzgebieten.

Plank/Panrok (2020: 25) verweisen darauf, dass aus derzeitiger Sicht „lediglich die steile, südexponierte Grubenböschung (...) für xerotherme Arten (v.a. Insekten, Pflanzen) aufgrund ihrer Exposition und Größe von potenzieller Bedeutung sein“ könne. Somit enthält die Eignungszone „aktuell kaum geeignete Habitate für naturschutzfachlich bedeutsame Arten“. Allerdings „ist eine geringe Nutzung durch den Triel dokumentiert, wodurch sich ein gewisses Habitatpotenzial für diese Art zeigt“ (ebd.).

Obwohl der zentrale Bereich der Eignungszone bereits ausgeküstet ist und teilweise als Deponie genutzt wird, können im Planungsnullfall weitere Trockenbaggerungen in größerem Umfang erfolgen. Diese können in der Folgenutzung jedoch auch wertvolle Sekundärhabitats für schützenswerte Arten wie etwa den Triel darstellen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora in der Eignungszone 2 als neutral bis positiv zu bewerten.

7.2.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 2 erläutert.

7.2.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Im Bereich der Eignungszone 2 sind keine Grundwasserschutz- oder -schongebiete verordnet, jedoch verläuft ein 2-jähriger Zustrombereich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Theresienfeld durch den zentralen Bereich des Gebiets sowie sich die Eignungszone auch im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbands der Triestingtal- und Südbahngemeinden befindet. Basierend auf der Kartierung der 2-jährigen Zustrombereiche (Kupfersberger et.al. 2014) stellt der Bereich eine „wasserwirtschaftliche Vorrangzone“ dar (Geologie & Grundwasser 2020: 15, vgl. Abbildung 9).

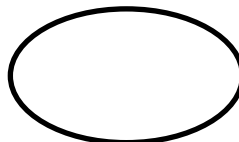


Abbildung 9: GW-Modell im Bereich der Eignungszone 2, schwarz eingekreist, ohne Maßstab (Kupfersberger et.al. 2014; n. Geologie & Grundwasser 2020: 15)

In Gebieten, in denen der Zeitverlauf der Zustrombereiche zu Trinkwasserversorgungsanlagen zwei oder weniger als zwei Jahre beträgt, erscheint laut Fachgutachten durch die

Geologie & Grundwasser GmbH (ebd.: 15) die „Neuanlage von Nassbaggerungen nicht möglich. (...) Wenn durch ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten jedoch nachgewiesen wird, dass ein Bereich entgegen der Kartendarstellung des numerischen Modells außerhalb des Vorranggebietes liegt und dieses Gutachten auch von der Behörde bzw. dem hydrogeologischen Amtssachverständigen bestätigt wird, kann ein Abbau erfolgen. Realistischerweise erscheint dies nur in den Randbereichen des 2-jährigen Zustrombereiches möglich“ (ebd.: 15).

Aufgrund der hohen Sensibilität gegenüber der Trinkwassernutzung empfiehlt das Fachgutachten durch die Geologie & Grundwasser GmbH (ebd.: 23) auch im südöstlichen Randbereich keine Materialentnahme in Form von Nassbaggerungen.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 2 als negativ zu bewerten.

Eine abschließende Beurteilung, ob erheblich negative Auswirkungen im Falle von Abbauvorhaben im Nassverfahren im Bereich der Eignungszone 2 jedenfalls eintreten, ist nach derzeitigem Informationsstand nicht möglich. Möglichen (erheblich) negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kann jedenfalls auf Basis vertiefender Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.2.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 2 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kiestransporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Da in der Eignungszone 2, wie bereits dargestellt, eine entsprechend leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung gegeben ist, sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit auch im Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 2 als neutral zu bewerten. Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.2.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Die Fläche selbst liegt zwar außerhalb der Natura 2000 Gebiete im Steinfeld, „eine negative Ausstrahlungswirkung kann aufgrund der geringen Distanz jedoch nicht ausgeschlossen werden“ (Plank/Panrok 2020: 26).

Aufgrund der aktuell geringen Habitatpotenziale (vgl. Kapitel 7.1.1.3) innerhalb der Eignungszone „kann jedoch auf Basis entsprechender naturschutzfachlicher Erhebungen und der Erstellung“ eines Konzeptes „mit entsprechenden Maßnahmen für die angetroffenen Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes“ eine Nassbaggerung „als genehmigungsfähig“ angesehen werden“ (ebd.).

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora ist in der Eignungszone 2 als neutral bis negativ zu bewerten.

Es ist zu erwarten, dass möglichen, aus derzeitiger Sicht nicht ausschließbaren, negativen Umweltauswirkungen im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden kann. **Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.**

7.3 Eignungszone 3 – Theresienfeld

Eignungszone 3 liegt im Westen des nördlichen Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 2), innerhalb des Gemeindegebiets von Theresienfeld (Bezirk Wiener Neustadt).

Das insgesamt ca. 46 ha große Areal wird an seiner östlichen Kante durch die L151 und im Süden durch die B21 begrenzt. Die westliche Grenze bildet die Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Wiener Neustadt, wo sich unmittelbar anschließend, nördlich der B21, Eignungszone 4 befindet. Eignungszone 3 befindet sich zur Gänze im Natura 2000 Vogelschutzgebiet Steinfeld und grenzt südwestlich an das Natura 2000 FFH-Gebiet Steinfeld.

Bei dem Areal handelt es sich um einen bereits durch Trockenbaggerungen ausgekiesten Bereich „mit Schwarzföhren-Aufforstungen in den nördlichen, östlichen und südlichen Randbereichen (z.T. an Steilböschungen)“ (Plank/Panrok 2020: 26).

Wie im Bericht zum Scoping erläutert, sind die Ackerland-Wertigkeiten in der Eignungszone 3 als geringwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), geringfügige Teilflächen der Eignungszone sind bewaldet, unmittelbar südlich angrenzend befindet sich ein militärisches Sperrgebiet, Nahbereiche der Eignungszone 3 werden als Wohnstandort oder jagd- und fischereilich genutzt. Auf die entsprechend betroffenen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.3.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 3 erläutert.

7.3.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Da es sich bei der Eignungszone 3 um einen bereits weitgehend ausgekiesten Bereich handelt, der derzeit etwa für die Kiesaufbereitung und -lagerung genutzt wird (vgl. Geologie & Grundwasser GmbH: 2020: 27), ist von keinen weiteren Trockenbaggerungen in größerem Umfang auszugehen.

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau sind durch Trockenbaggerungen in der Eignungszone 1 nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 3 als neutral zu bewerten.

7.3.1.2 Verkehrssicherheit

Eine verkehrliche Erschließung der Eignungszone 3 ist derzeit über drei Zu- und Abfahrten gegeben. Einerseits besteht im äußersten Nordosten wie auch im Südosten der Eignungszone jeweils ein befestigter Straßenanschluss an die Landesstraße L151, welche 300 bzw. 700 m weiter südlich Anschluss an die Landesstraße B21 und damit an das höherrangige Straßennetz und die A2 Südautobahn bietet. Zusätzlich bestehen teils unbefestigte Straßenverbindungen durch den Bereich der Eignungszone 4 mit Anschluss an die Landesstraße B21a im Westen (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d).

Vom LKW-Verkehr entlang der möglichen Erschließung über die Landesstraße B21a sind Siedlungsgebiete betroffen, wodurch eine optimale Erschließung durch das hochrangige Straßennetz für die gesamte Eignungszone 3 über die Landesstraße B21 gegeben ist, die wiederum Anschluss an die A2 Südautobahn bietet. Darüber hinaus ist die innere Erschließung des bestehenden Abbaubereichs gegeben. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 3 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 3 als neutral zu bewerten.

7.3.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Die Fläche liegt zur Gänze innerhalb des Natura 2000-Vogelschutzgebietes Steinfeld.

Aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme von Plank/Panrok (2020: 27) geht hervor, dass „zumindest die steilen Böschungen im Osten und Norden (west- bzw. südexponiert) (...) für xerotherme Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung sein solange ausreichend offene Flächen vorhanden sind und diese nicht komplett mit Schwarzföhren zuwachsen (negative Beschattungseffekte.“

Eignungszone 3 ist bereits weitgehend ausgekiest und wird für die Kiesaufbereitung und -lagerung genutzt. Da somit nicht von weiteren Trockenbaggerungen in größerem Umfang auszugehen ist, ist im Planungsnullfall von keiner Änderung des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen. Die freigelegten Kiesflächen haben das Potenzial als Sukzessionsflächen wertvolle sekundäre Habitats für naturschutzfachlich bedeutsame Arten zu bieten.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora in der Eignungszone 3 als neutral bis positiv zu bewerten.

7.3.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 3 erläutert.

7.3.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Die Grundwassermächtigkeiten liegen zwischen 30 und 70 m, bei mittlerem Grundwasserstand betragen die Grundwasserflurabstände in etwa 30 m (vgl. Kupfersberger et. Al. 2014, n. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 27).

Die höchstwahrscheinlich mögliche Abbaufäche für Nassbaggerungen betrifft in etwa den gesamten, bereits ausgekiesten, inneren Bereich der Eignungszone und beträgt in etwa 19 ha. Entsprechend einer mittleren Abbaumächtigkeit von 20 m sind mögliche Aushubkubaturen von in etwa 3.800.000 m³ zu erwarten.

Diese für Nassbaggerungen in Frage kommende Fläche liegt in keinem Grundwasserschutz- oder -schongebiet, wie auch im Grundwasserabstrom keine relevanten Trinkwassernutzungen vorliegen (vgl. ebd.).

„Die Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Materialentnahmen“ erscheint somit „unter Einhaltung der im ÖWAV-Regelblatt 217 angeführten Empfehlungen bzw. Ausführungen (...) grundsätzlich möglich“ (ebd.).

Negative Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind durch den Planungsfall in der Eignungszone 3 aus derzeitiger Sicht nicht anzunehmen.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 3 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.3.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 3 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kiestransporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Da in der Eignungszone 3, wie bereits dargestellt, eine entsprechend leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung gegeben

ist, sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit auch im Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 3 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.3.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Trotz teilweise vorhandenem Habitatpotenzial für xerotherme Arten in den Böschungsrandlagen der Eignungszone und einer von Bieringer/Raab (2010) dokumentierten Nutzung des Gebietes durch den Triel, hat die Erhebung von Plank/Panrok (2020: 28) ergeben, dass Eignungszone 3 „aktuell kaum geeignete Habitate für naturschutzfachlich bedeutsame Arten“ enthält. Damit kann aus naturschutzfachlicher Sicht „eine Nassbaggerung (...) jedoch auf Basis entsprechender naturschutzfachlicher Erhebungen und der Erstellung eines Konzeptes (...) als genehmigungsfähig angesehen werden“ (ebd.).

Aufgrund der geringen Habitatpotenziale sind in der Eignungszone 3 keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora durch allfällige Nassbaggerungsvorhaben zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in der Eignungszone 3 in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.4 Eignungszone 4 – Wr. Neustadt Wöllersdorf-Steinabrückl

Eignungszone 4 liegt im Westen des nördlichen Untersuchungsraumes (vgl. vgl. Abbildung 2), zum größten Teil innerhalb der Gemeinde Wiener Neustadt und ein geringer Teil in der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl (Bezirk Wiener Neustadt).

Das insgesamt ca. 164 ha große Areal wird im Süden durch die B21 begrenzt. Im Südwesten, an der Gemeindegrenze zu Theresienfeld schließt unmittelbar Eignungszone 3 an. Im Norden wird das Gebiet von der Straße B21a und damit direkt von einer Wohnsiedlung (KG Steinabrückl) nördlich der Landesstraße begrenzt. Im Nordwesten der Eignungszone befindet sich die Heideansiedlung im Gemeindegebiet von Wiener Neustadt. Von dort ausgehend, wird das Areal vom Tirolerbach, einem künstlichen Bewässerungskanal, durchquert. Weite Teile der Eignungszone haben Anteil am Natura 2000 Vogelschutzgebiet Steinfeld, außerdem grenzt die Eignungszone im Süden an das Natura 2000 FFH-Gebiet Steinfeld.

Wie im Scoping-Bericht erläutert, befindet sich im Südwesten des Gebiets eine Abfallbehandlungsanlage. Entlang der südöstlichen Grenze jenes Areals verläuft die I. Wiener Hochquellenwasserleitung in südwest- bis nordöstlicher Fließrichtung durch die Eignungszone. Entlang der Leitungstrasse verläuft ein Weg, der von einem Grüngürtel umsäumt wird. Die Ackerland-Wertigkeiten sind in der Eignungszone 4 als geringwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), geringfügige Teilflächen der Eignungszone sind bewaldet bzw. Aufforstungsflächen, unmittelbar südlich angrenzend befindet sich ein militärisches Sperrgebiet bzw. Flugfeld, Nahbereiche der Eignungszone 4 werden als Wohnstandort oder jagd- und fischereilich genutzt. Auf die entsprechend betroffenen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.4.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 4 erläutert.

7.4.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Große Teile der Eignungszone 4 sind bereits ausgekiest bzw. werden aktuell durch Deponien oder Infrastruktureinrichtungen genutzt. Dennoch erscheint auf einem Großteil der Eignungszone ein Materialabbau in Form von Trockenbaggerungen mit einer insgesamt zu erwartenden Aushubkubatur von etwa 12.500.000 m³ möglich (vgl. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 28; 47).

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau sind durch Trockenbaggerungen in der Eignungszone 4 nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 4 als neutral zu bewerten.

7.4.1.2 Verkehrssicherheit

Die bestehenden Abbau- bzw. ausgekiesten Bereiche wie auch jene Flächen, die als Deponierungen oder etwa Abfallbehandlungsanlage genutzt werden, sind allesamt jeweils in Westostrichtung über befestigte wie unbefestigte Straßenverbindungen durch die Landesstraßen B21a und L151 erschlossen. Im äußersten Südwesten besteht zudem über die Raketengasse (KG Wiener Neustadt) und Westernstraße (KG Wöllersdorf) Anschluss an die Landesstraße B21. Dadurch, wie auch durch die südostseitige Zu- und Abfahrt im Bereich von Eignungszone 3 (vgl. Kapitel 7.3.1.2) bestehen Verkehrserschließungen der Eignungszone außerhalb des Nahbereichs von Siedlungsgebieten (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d).

Damit besteht für die gesamte Eignungszone 4 eine optimale Erschließung durch das hochrangige Straßennetz über die Landesstraße B21, die wiederum Anschluss an die A2 Südautobahn bietet. Darüber hinaus ist die innere Erschließung des bestehenden Abbaubereichs gegeben. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungs-

zone 4 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 4 als neutral zu bewerten.

7.4.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Plank/Panrok (2020: 29f) verweisen auf mehrere naturschutzfachlich relevante Flächen innerhalb der Eignungszone. Zur Kartierung der Habitatpotenziale wurde die Eignungszone 4 in vier Teilgebiete gegliedert (vgl. Abbildung 10).

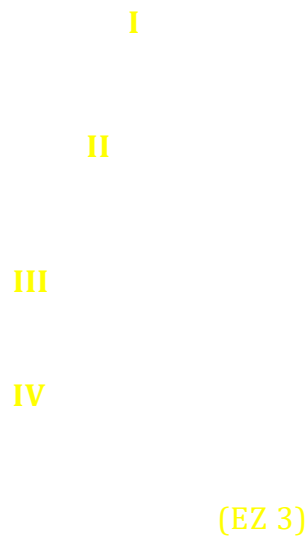


Abbildung 10: Übersicht über die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb der Eignungszone 4, dargestellt in roter und gelber Signatur, ohne Maßstab (Quelle: Plank/Panrok 2020: 29, eigene Bearbeitung)

Im Teilgebiet IV überwiegen „Trocken- und Halbtrackenrasenflächen am Südwestrand (...), die sich zum Teil innerhalb des eingezäunten Geländes der ‚Abfallbehandlungsanlage Wiener Neustadt‘ sowie direkt anschließend am Südrand knapp außerhalb des Geländes“ befinden (Plank/Panrok 2020: 29). „Hier besteht großes Potenzial für Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Grauammer, Neuntöter sowie zahlreiche xerotherme Insektenarten und die Österreichische Heideschnecke“ (ebd.). Das nördliche Teilgebiet I hat Anteil an einem großen, offenen Brachenkomplex, der Potenzial als Triel-Ersatzfläche bietet. Teilgebiet II weist östlich zweier aktiver Schottergruben (mit Triel-Potenzial) Halbtrockenrasenflächen auf. Plank/Panrok (ebd.: 30) sprechen trotz kleinräumiger Störung von „noch überwiegend intakte(n) Reliktflächen mit dringendem Erhaltsbedarf.“ Teilgebiet III weist entlang des Wasserleitungsweges „verschiedene(n) Trockenlebensräume(n) mit Potenzial als Ausbreitungskorridor“ (ebd.: 31).

Eignungszone 4 wird mit der Abfallbehandlungsanlage im Südwesten (Teilgebiet IV), der Bauschuttdeponie in Teilgebiet III und großflächigen, bereits ausgekiesten Bereichen in den Teilgebieten II und IV oder dem Wasserleitungsweg vielfältig genutzt. Es bestehen derzeit dennoch größere, noch nicht ausgekieste Flächen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten naturschutzfachlich bedeutsamen Trocken- und Halbtrockenrasenstandorte ist von keiner erheblichen Veränderung des derzeitigen

Umweltzustandes in der Eignungszone 4 durch weitere Trockenbaggerungsbewilligungen auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora in der Eignungszone 4 als neutral zu bewerten.

7.4.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 4 erläutert.

7.4.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Die Grundwassermächtigkeiten liegen zwischen 0 und 70 m, bei mittlerem Grundwasserstand betragen die Grundwasserflurabstände in etwa 40 m im nördlichen und etwa 30 m im südlichsten Bereich der Eignungszone 4 (vgl. Kupfersberger et. Al. 2014, n. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 28).

Unter Annahme einer mittleren Abbautiefe von 10 m erscheint eine durch Nassbaggerungen mögliche Abbaukubatur von etwa 3.175.00 m³ wahrscheinlich.

Abbildung 11 stellt jene Flächen dar, die nach hydrogeologischer Begutachtung als wahrscheinlich für die Eignung zum Abbau in Form von Trocken- und/oder Nassbaggerung gelten.

Abbildung 11: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 4 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 29)

Die möglich erscheinende, in Form von Nassbaggerungen zu gewinnende Aushubkubatur ist im Verhältnis zur Gesamtkubatur gering. Darüber hinaus befindet sich die entsprechende Fläche in keinem Grundwasserschutz- oder -schongebiet wie auch im Grundwasserabstrom keine relevanten Trinkwassernutzungen vorliegen (vgl. ebd.).

Negative Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind durch den Planungsfall in der Eignungszone 4 aus derzeitiger Sicht nicht anzunehmen.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 4 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.4.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 4 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Da die möglich erscheinende, in Form von Nassbaggerungen zu gewinnende Aushubkubatur im Verhältnis zur Gesamtkubatur geringfügig ist, lässt der Planungsfall in der Eignungszone 4 betreffend die Verkehrssicherheit keine erhebliche Veränderung zum Planungsnullfall erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 4 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.4.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Auf die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls hingewiesen. Zusätzlich zur Bedeutung der (Halb-)Trockenrasenstandorte für xerotherme Insektenarten, die Österreichische Heideschnecke ist im Bereich der Eignungszone in Teilbereichen „eine geringe bis mäßige Nutzung durch den Triel dokumentiert“ (Bieringer/Raab 2010, n. Plank/Panrok 2020: 32). Die naturschutzfachliche Beurteilung kommt jedoch zum Schluss, dass „aufgrund der Gesamtgröße von 164 ha (...) einzelne Teilbereiche (v.a. im Bereich der Teilfläche III) jedoch auf Basis entsprechender naturschutzfachlicher Erhebungen und der Erstellung eines Konzepts (wie in BIERINGER & NIEDERHUBER 2019 dargestellt) als genehmigungsfähig angesehen werden“ (Plank/Panrok 2020: 33).

Betreffend die in Bieringer/Niederhuber (2019) dargestellten naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen verweisen Plank/Panrok (2020: 30) auf den nördlichen Brachenkomplex (Teilgebiet I, vgl. Abbildung 10), der „zumindest teilweise als Ersatzlebensraum für den Triel in Betracht kommen“ kann, dieser „müsste allerdings dahingehend verändert werden.“ Darüber hinaus sollten die Trockenrasenflächen „in einem Trockenrasenmanagement-Plan einbezogen werden, um diese langfristig und möglichst optimal zu erhalten. Südlich davon anschließend befinden sich die südlichsten größerflächigen Trockenrasen des Steinfelds (Rotäcker und Flugfeld) mit bedeutender Fauna und Flora“ (ebd.: 31).

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora ist in der Eignungszone 4 als neutral bis negativ zu bewerten.

Es ist zu erwarten, dass möglichen, aus derzeitiger Sicht nicht ausschließbaren, negativen Umweltauswirkungen im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.5 Eignungszone 5 – Eggendorf

Eignungszone 5 liegt im Nordwesten des nördlichen Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 2) innerhalb der Gemeinde Eggendorf (Bezirk Wiener Neustadt).

Das insgesamt ca. 69 ha große Areal wird im Nordwesten durch „große(n) Steppenflächen des militärischen Sperrgebiets“ Großmittel begrenzt. Im Südwesten und Nordosten schließt das Gebiet an größere Schwarzföhrenbestände und im Südosten an eine landwirtschaftlich genutzte, befestigte Straße an. Nordwestlich der Eignungszone liegt mit einem Abstand von etwa 100 m der östliche Teil der Eignungszone 1. Ausgenommen vom Übergang zu der benachbarten Eignungszone 1 wird Eignungszone 5 vollständig von in der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 festgelegten erhaltenswerten Landschaftsteilen umschlossen. Die Eignungszone liegt zur Gänze innerhalb des Natura 2000 Vogelschutzgebietes Steinfeld und grenzt nordwestlich an das Natura 2000 FFH-Gebiet Steinfeld.

Wie im Scoping-Bericht erläutert, sind die Ackerland-Wertigkeiten innerhalb der Eignungszone 5 als geringwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), Waldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 sind nur geringfügig vorhanden und das Gebiet grenzt nördlich an ein militärisches Sperrgebiet an. Auf die entsprechend betroffenen Schutzgüter, wie auch das Jagd- und Fischereiwesen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.5.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 5 erläutert.

7.5.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Etwa 60 % der der Eignungszone 5 wurden bereits durch Trockenbaggerungen ausgekieselt. Unter Ausschluss von 30 % dieser Flächen, die als Deponie genutzt werden, kann eine „mögliche(n) Abbaufäche von ca. 35 ha (ca. 70 % der Restflächen)“ angenommen werden (Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 30). 40 % der dadurch insgesamt möglich erscheinenden Aushubkubatur kann im Trockabbauverfahren gewonnen werden, was in etwa 2.800.000 m³ entspricht.

Bei Nichtrealisierung des Änderungsvorhabens ist im Bereich der Eignungszone 5 von keinen negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser bzw. das Grundwasserniveau auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 5 als neutral zu bewerten.

7.5.1.2 Verkehrssicherheit

Durch die Eignungszone 5 verläuft eine befestigte Querverbindung in nordwestlich (mit Anschluss an die B17 Umfahrungsstraße über den Wiener Neustädter Kanal) bis südöstlicher Richtung (mit Anschluss an die Landesstraße L159 im Norden) sowie eine unbefestigte Querverbindung durch etwa die Mitte der Eignungszone in südwestlich nordöstlicher Richtung. Letztere verläuft im Norden durch den Truppenübungsplatz Großmittel und bietet Anschluss an die Landesstraße L159 (und damit Landesstraße B60) im Norden sowie über die Tritolstraße (KG Obereggendorf) Anschluss an Auf- und Abfahrten der B17 Umfahrungsstraße (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d).

Vom LKW-Verkehr entlang der möglichen Erschließung über die Landesstraße L159/B60 sind Siedlungsgebiete (etwa das Erholungszentrum Haschendorf) betroffen wie auch allfällige Beeinträchtigungen der Nutzung des Militärischen Sperrgebietes nicht auszuschließen sind (vgl. ebd.). Damit besteht für die gesamte Eignungszone eine optimale verkehrsseitige Erschließung durch das hochrangige Straßennetz über die B17 Umfahrungsstraße. Darüber hinaus ist die innere Erschließung des bestehenden Abbaubereichs gegeben. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 5 ist von kei-

nem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 5 als neutral zu bewerten.

7.5.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Plank/Panrok (2020: 20) charakterisieren Eignungszone 5 mit Ausnahme der aktiven Schottergrube im Westen als naturschutzfachlich bedeutsam. „Es überwiegen hochwertige(n) und artenreiche Trockenrasen, Brachen, ehemalige(n) Schottergruben (Brachen xerothermer Standorte) sowie Ackerflächen und Schwarzföhrenbestände (v.a. randlich)“ (ebd.). Der Großteil der Eignungszone ist als „Ausbreitungskorridor zwischen den Waldflächen in nordwestliche bzw. südöstliche Richtung“ von Bedeutung, zudem beherbergt das Gebiet eine „Vielzahl an bedeutenden Arten“ wie „Heidelerche, Ziegenmelker, Rebhuhn (...), Graumammer und Neuntöter“ (ebd.), wie auch eine geringe Nutzung durch den Triel dokumentiert ist (vgl. Bieringer/Raab 2010, n. ebd.). Von großer Bedeutung ist der Bereich der Eignungszone 5 auch als Lebensraum zahlreicher Insekten. Auch „dürfte dieser Komplex ein sehr großes Potenzial an weiteren gefährdeten Arten beherbergen, wie z.B. die Österreichische Heideschnecke“ (ebd.: 21). Abbildung 12 veranschaulicht eine Übersicht der naturschutzfachlich bedeutsamen Standorte innerhalb der Eignungszone 5.

Abbildung 12: Übersicht über die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb der Eignungszone 5, dargestellt in roter und gelber Signatur, ohne Maßstab (Quelle: Plank/Panrok 2020: 21)

Ein großer Teil der Eignungszone 5 besteht aus bereits ausgekiesten Bereichen, die heute wertvolle Trockenlebensräume darstellen. Plank/Panrok (2020: 24) schließen, dass „im Falle einer genehmigungsfähigen Trockenbaggerung (...) zumindest für den Triel und einige weitere Arten großflächige Sekundärhabitats entstehen.“ Damit ist davon auszugehen, dass bei weiteren Genehmigungen von Trockenbaggerungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume sowie Flora und Fauna entstehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume sowie Flora und Fauna in der Eignungszone 5 als neutral bis positiv zu bewerten.

7.5.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 5 erläutert.

7.5.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Die Grundwassermächtigkeiten liegen zwischen 10 und 80 m, bei mittlerem Grundwasserstand betragen die Grundwasserflurabstände in etwa 10 bis 15 m (vgl. Kupfersberger et. Al. 2014, n. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 30).

In der Eignungszone 5 können bei einer mittleren Abbaumächtigkeit von ca. 20 m in etwa 60 % (4.200.000 m³) der insgesamt möglich erscheinenden Abbaukubatur von 7.000.000 m³ in Form von Nassbaggerungen ausgehoben werden (vgl. ebd.).

Abbildung 13 stellt jene Flächen dar, die nach hydrogeologischer Begutachtung als wahrscheinlich für die Eignung zum Abbau in Form von Trocken- und/oder Nassbaggerung gelten.

Abbildung 13: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 5 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 31)

Diese für Nassbaggerungen in Frage kommenden Flächen haben Anteil am Grundwasserschutzgebiet Mitterndorfer Senke (BGBl. Nr. 126/1969), im Grundwasserabstrom liegen jedoch keine relevanten Trinkwassernutzungen (vgl. ebd.: 30).

Es ist zu erwarten, dass möglichen, aus derzeitiger Sicht nicht ausschließbaren, negativen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau ist in der Eignungszone 5 als neutral bis negativ zu bewerten.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.5.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 5 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kiestransporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Da in der Eignungszone 5, wie bereits dargestellt, eine entsprechend leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung gegeben ist, sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit auch im Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 5 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.5.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Auf die naturschutzfachlich sehr bedeutsamen Flächen und schützenswerten Arten wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls hingewiesen. Den Planungsfall bewerten Plank/Panrok (2020: 37) unter Verweis auf die von Bieringer/Niederhuber (2019) durchgeführte Machbarkeitsstudie für die Eignungszone 5 wie folgt: „Im Zuge des ‚best case‘ Prinzips scheint eine kleinflächige Nutzung für Nassbaggerung möglich, wenn ein Konzept mit entsprechenden Maßnahmen für die angetroffenen Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes erarbeitet wird.“

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora ist in der Eignungszone 5 als neutral bis negativ zu bewerten.

Es ist zu erwarten, dass möglichen, aus derzeitiger Sicht nicht ausschließbaren negativen Umweltauswirkungen im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.6 Eignungszone 6 – Bad Fischau-Brunn

Eignungszone 6 liegt im Nordwesten des südlichen Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 2) innerhalb der Gemeinde Bad Fischau-Brunn (Bezirk Wiener Neustadt).

Das insgesamt ca. 121 ha große Areal besteht aus einer größeren Teilfläche im Westen (104 ha) und einer kleineren Teilfläche im Osten (17 ha). Die größere Teilfläche wird südlich von einem Betriebs- und Industriegebiet begrenzt, entlang der südlichen Kante der kleineren Teilfläche fließt der Frauenbach, der von einer Festlegung als regionale Grünzone gemäß der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 umsäumt wird. Leidglich das östliche Teilgebiet hat Anteil am Natura 2000 Vogelschutzgebiet Steinfeld. Das nördliche und westliche Umfeld der Eignungszone ist vor allem durch intensive Landwirtschaft geprägt, südöstlich der kleineren Teilfläche befindet sich eine licht bestockte Schwarzföhren-Aufforstungsfläche, die als nordwestliche Erweiterung des „großen Föhrenwalds“ zwischen Wiener Neustadt und Neunkirchen betrachtet werden kann. Der östliche Teil der Eignungszone liegt zur Gänze innerhalb des Natura 2000 Vogelschutzgebietes Steinfeld, der westliche, größere Teilbereich befindet sich außerhalb davon.

Wie im Scoping-Bericht erläutert, sind die Ackerland-Wertigkeiten innerhalb der Eignungszone 6 als geringwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), Waldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 sind nur geringfügig vorhanden (v.a. im östlichen Teil) und das Gebiet befindet sich nicht im direkten Hochwasserabflussbereich des Frauenbachs. Auf die entsprechend betroffenen Schutzgüter, wie auch das Jagd- und Fischereiwesen sind damit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.6.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 6 erläutert.

7.6.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Eignungszone 6 wurde teilweise bereits mittels Trockenbaggerungen ausgeküst. Große Anteile dieser Flächen werden als Deponien genutzt, während die verbleibenden, nicht ausgeküsteten Bereiche vor allem landwirtschaftlich genutzt werden. Grundsätzlich möglich scheinen Trockenbaggerungen im gesamten Bereich der Eignungszone (vgl. Geologie & Grundwasser 2020: 32-34). Durch die östlichen Teilbereiche der Eignungszone 6 verläuft ein Grundwasserzustrombereich zur Wasserversorgungsanlage Wr. Neustadt, Wasserwerk West. Aufgrund der Schongebietsverordnung Wr. Neustadt Katzelsdorf (LGBl. 6950/25-0) sind auch allfällige Trockenbaggerungsvorhaben an eine wasserrechtliche Bewilligung gebunden.

Möglichen (erheblich) negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kann somit jedenfalls auf Basis vertiefender Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 6 als neutral zu bewerten.

7.6.1.2 Verkehrssicherheit

Durch Eignungszone 6 verläuft mit der Verlängerung der Brunner Hauptstraße (KG Brunn an der Schneebergbahn) eine befestigte Querverbindung in etwa nordsüdlicher Richtung. Mit dieser Straße besteht Anschluss an die Landesstraße B26 und rund 1 km weiter östlich an die A2 Südautobahn. Östlich und westlich dieser Straße abzweigend, sind die bestehenden Abbau- bzw. ausgeküsteten Bereiche bereits über unbefestigte Wege erschlossen. Im Westen der Eignungszone 6 besteht zudem eine unbefestigte, nordsüdliche Wegverbindung, welche im Bereich des Industriegebiets im Süden wiederum Anschluss an die Landesstraße B26 bietet (vgl. Amt der NÖ Landesregierung).

Somit besteht für die gesamte Eignungszone 6 eine gute verkehrsseitige Erschließung durch das höherrangige Straßennetz über die Relation Brunner Hauptstraße - Landesstraße B26 - A2 Südautobahn sowie auch eine innere Erschließung bestehender und allfälliger Abbaubereiche gegeben ist. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 6 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 6 als neutral zu bewerten.

7.6.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Die naturschutzfachliche Prüfung durch Plank/Panrok (2020: 33f) hat gezeigt, dass nur wenige Bereiche der Eignungszone 6 von naturschutzfachlicher Relevanz sind und dass sich diese vor allem in Randlagen befinden (vgl. Abbildung 14). Im größeren Teil im Westen (hier: Teilgebiet I) wird der Frauenbach inkl. Böschungsbereiche, eine Wiese mit Rastplatz am NW-Rand sowie ein Pionierstandort im Südosten – ein bereits ausgekiester Bereich, der derzeit als Deponie genutzt wird – als schützenswert klassifiziert.

I

II

Abbildung 14: Übersicht über die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb der Eignungszone 6, dargestellt in roter, oranger und gelber Signatur, ohne Maßstab (Quelle: Plank/Panrok 2020: 37, eigene Bearbeitung)

Im Teilgebiet II könnte „einzig der westliche Teil des Schwarzföhrenwaldes (...) im Bereich des Wegrandes von potenzieller Bedeutung für xerotherme Arten sein“ (ebd.: 34).

Zusammenfassend enthält die „Eignungszone (...) kaum geeignete(n) Habitate für naturschutzfachlich bedeutsame Arten (...). Die Teilfläche II liegt innerhalb des Natura-2000-Gebietes Steinfeld, jedoch aktuell mit einem geringen Habitatpotenzial für die entsprechenden Schutzgüter (ebd.: 37).

Aufgrund des geringfügigen Anteils naturschutzfachlich wertvoller Flächen in der Eignungszone 6 ist davon auszugehen, dass bei weiteren Genehmigungen von Trockenbaggerungen keine erheblichen Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes entstehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume sowie Flora und Fauna in der Eignungszone 6 als neutral zu bewerten.

7.6.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 6 erläutert.

7.6.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Die Grundwassermächtigkeiten liegen zwischen 15 und 45 m, bei mittlerem Grundwasserstand betragen die Grundwasserflurabstände in etwa 15 m (vgl. Kupfersberger et. Al. 2014, n. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 32).

Im Zuge allfälliger Genehmigungsverfahren für Nassbaggerungen gilt es, möglichen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung im östlichen Teilgebiet zu begegnen, zumal durch diesen Bereich ein Zustrombereich zur Wasserversorgungsanlage Wiener Neustadt, Wasserwerk West verläuft.

Für die Abschätzung der möglichen Aushubkubatur wurde daher im Zuge der hydrogeologischen Begutachtung durch die Geologie & Grundwasser GmbH (ebd.) potenzielle Nassbaggerungsflächen nur im westlichen Teil der Eignungszone als genehmigungsfähig berücksichtigt.

So wurden die möglich erscheinenden Gewinnkubaturen mit etwa 10.600.000 abgeschätzt, ca. die Hälfte dieser Menge kann in Form von Nassbaggerungen gewonnen werden.

Abbildung 15 stellt jene Flächen dar, die nach hydrogeologischer Begutachtung als wahrscheinlich für die Eignung zum Abbau in Form von Trocken- und/oder Nassbaggerung gelten.

Abbildung 15: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 6 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 34)

Diese für Nassbaggerungen in möglich erscheinenden Flächen haben Anteil am Grundwasserschongebiet Wiener Neustadt Katzelsdorf (LGBl. 6950/25-0). Das östliche Teilgebiet liegt im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage Wr. Neustadt, Wasserwerk West. (vgl. ebd.: 32). Hinzuweisen ist auch „auf den Hochwassereinflussbereich des Frauenbachs, entsprechende Maßnahmen würden im Abbaufall erforderlich sein“ (ebd.).

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau ist in der Eignungszone 6 als negativ zu bewerten.

Es ist zu erwarten, dass möglichen, aus derzeitiger Sicht nicht ausschließbaren, negativen Umweltauswirkungen im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.6.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 6 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kiestransporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Da in der Eignungszone 6, wie bereits dargestellt, eine entsprechend leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung gegeben ist, sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit auch im Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 6 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.6.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Auf die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und schützenswerten Arten wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls hingewiesen. Den Planungsfall bewerten Plank/Panrok (2020: 37) für die Eignungszone 6 wie folgt: „Im Zuge des ‚best case‘ Prinzips kann eine Nassbaggerung auf Basis entsprechender naturschutzfachlicher Erhebungen genehmigungsfähig angesehen werden. Abhängig von den detaillierten Erhebungen kann ein Konzept mit entsprechenden Maßnahmen für die angetroffenen Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes erforderlich sein (wie in BIERINGER & NIEDERHUBER, 2019 für den Triel dargestellt).“

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau ist in der Eignungszone 6 als neutral bis negativ zu bewerten.

Es ist zu erwarten, dass möglichen, aus derzeitiger Sicht nicht ausschließbaren, negativen Umweltauswirkungen im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.7 Eignungszone 7 – St. Egyden am Steinfeld

Eignungszone 7 liegt im Nordwesten des südlichen Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 2) innerhalb der Gemeinde St. Egyden am Steinfeld (Bezirk Neunkirchen).

Die Eignungszone besteht aus einem größeren nördlichen Teil (Teilgebiet I, ca. 123 ha) und einem kleineren südlichen Teil (Teilgebiet II, ca. 15 ha). Im Nordwesten werden beide Teilgebiete durch Landesstraße L137, im Südosten durch den „Großen Föhrenwald“ begrenzt. In Ostwestrichtung wird Teilbereich I vom Johannesbach durchquert. Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, vereinzelt sind in beiden Teilgebieten Brachflächen vorhanden. Teilgebiet II ist weitgehend ausgeküstet und wird zum Teil als Deponie genutzt, im zentralen Bereich von Teilgebiet I befindet sich eine tiefe, ca. 8 ha große aufgelassene Schottergrube; südlich davon eine Schottergrube mit Materialverfüllung. In der Nordhälfte des Teilgebietes sind entlang der Landesstraße zwei kleinere Schottergruben mit unbekanntem Status vorzufinden (vgl. Plank/Panrok 2020: 38; Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 35).

Teilgebiet II liegt zur Gänze innerhalb des Natura 2000-Vogelschutzgebietes Steinfeld, Teilgebiet I grenzt unmittelbar daran entlang seiner gesamten Südostkante. Beide Teilgebiete grenzen im Nordwesten an das Natura FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen. Nordöstlich des Teilgebietes I liegt ein in der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 festgelegter erhaltenswerter Landschaftsteil.

Wie im Scoping-Bericht erläutert, sind die Ackerland-Wertigkeiten innerhalb der Eignungszone 6 als geringwertig bzw. in Teilen als mittelwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), Waldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 sind nur sehr geringfügig in Teilgebiet II vorhanden und der vom Johannesbach betroffene Bereich befindet sich in keinem Hochwasserabflussbereich. Auf die entsprechend betroffenen Schutzgüter, wie auch das Jagd- und Fischereiwesen sind damit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.7.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 7 erläutert.

7.7.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Teilbereiche der Eignungszone 7 (v.a. Teilgebiet II) sind bereits ausgeküstet bzw. werden aktuell als Deponien, der überwiegende Flächenanteil wird landwirtschaftlich genutzt.

Somit kommen großräumige Flächen für die Materialgewinnung in Form von Trockenbaggerungen in Frage. Es kann eine mögliche Abbaufäche von insgesamt ca. 75 ha angenommen werden, wodurch „bei einer mittleren Abbaumächtigkeit von 25 m“ eine Abbaukubatur von insgesamt 18.750.000 m³ durch mehrere Trockenbaggerungen möglich erscheint (Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 35).

Die für Trockenbaggerungen in Frage kommenden Flächen (vgl. Abbildung 16) liegen im Wasserschongebiet Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden/Stfld.-Schwarz/Stfld.-Weikersdorf/Stfld.-Wr. Neustadt (LGBl. 6950/27-0), im Grundwasserabstrom liegen jedoch keine relevanten Trinkwassernutzungen (vgl. ebd.).

I

II

Abbildung 16: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 7
(Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 37; eigene Bearbeitung)

„Die Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Materialentnahmen“ in Form von Trockenbaggerung erscheint somit „unter Einhaltung der im ÖWAV-Regelblatt 217 angeführten Empfehlungen bzw. Ausführungen (...) grundsätzlich möglich“ (ebd.: 35).

Erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau sind durch Trockenbaggerungen in der Eignungszone 7 nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 7 als neutral zu bewerten.

7.7.1.2 Verkehrssicherheit

Eignungszone 7 erstreckt sich in südwestlich bis nordöstlicher Ausdehnung entlang der Landesstraße L137. Diese kreuzt im äußersten Südwesten der Eignungszone Landesstraße L4110, welche wiederum Anschluss an die B17 und damit an den Autobahnknoten Wiener Neustadt (A2 Südautobahn, S4 Mattersburger Schnellstraße) östlich der Eignungszone bietet. Ferner bietet die Landesstraße L137 Anschluss an die Landesstraße B26 und damit ebenfalls an die A2 Südautobahn, jene Verbindung verläuft hingegen durch das Ortsgebiet von Weikersdorf am Steinfeld. Eine Kundmachung als LKW-Durchfahrtsverbot besteht in dem Bereich derzeit nicht (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d).

Die innere Erschließung der Eignungszone ist aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils bereits ausgekiester bzw. abgebauter Flächen relativ wenig ausgeprägt. Es ist zu erwarten, dass allfällige zusätzliche Trockenbaggerungsvorhaben über die Landesstraße L137 erschlossen werden müssten.

Die optimale verkehrsseitige Erschließung durch das hochrangige Straßennetz erfolgt über die Relation Landesstraße L137 - Landesstraße L4110 - Landesstraße B17 - A2 Südautobahn bzw. S4 Mattersburger Schnellstraße. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 7 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen. Im Falle weiterer Trockenbaggerungen ist zwar davon auszugehen, dass entlang der Landesstraße L137 weitere Zufahrtswege geschaffen werden

müssen. Es ist dadurch jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 7 als neutral zu bewerten.

7.7.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Aufgrund des großflächigen Ackerbaus innerhalb der Eignungszone beschränken sich die Flächen mit naturschutzfachlicher Bedeutung auf die ausgekieste Fläche in der Mitte des Teilgebietes I und auf vereinzelte Brachflächen sowie den Johannesbach inkl. Böschungsbereiche. Plank/Panrok (2020: 38f) erkennen keine naturschutzfachlich bedeutsamen, besonderen Strukturen bzw. Flächen innerhalb des Teilgebietes II. „Die innerhalb der Teilfläche I liegende stillgelegte Schottergrube, weist aktuell bereits ein hohes Potenzial für bedeutsame Arten auf“ (ebd.: 39-40). Teilfläche II hat Anteil am Vogelschutzgebiet Steinfeld, „jedoch aktuell mit einem geringen Habitatpotenzial für die entsprechenden Schutzgüter“ (ebd.).

Somit wurde das naturschutzfachlich höchste Potenzial einer vergleichsweise tiefen, bereits durch Trockenbaggerungen ausgekiesten Fläche beigemessen. Im Falle weiterer Genehmigungen zur Materialgewinnung in Form von Trockenbaggerungen ist betreffend der Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der übrigen Flächen von keinen erheblichen Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen. Auch haben allfällige zukünftige Trockenbaggerungen das Potenzial, nach Beendigung der aktiven Ausbeutung als Sukzessionsflächen wertvolle sekundäre Habitats für schützenswerte Arten darzustellen.

Folglich ist der Planungsfall in der Eignungszone 7 in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora als neutral bis positiv zu bewerten.

7.7.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 7 erläutert.

7.7.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Die Grundwassermächtigkeiten liegen zwischen 10 und 45 m, bei mittlerem Grundwasserstand betragen die Grundwasserflurabstände in etwa 35 bis 45 m (vgl. Kupfersberger et. Al. 2014, n. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 35).

Die Grundwasserflurabstände sind in der Eignungszone 7 somit gemäß hydrogeologischer Untersuchungen derartig hoch, dass die Möglichkeit des Materialabbaus in Form von Nassbaggerungen derzeit als betriebswirtschaftlich nicht rentabel angenommen werden kann.

Die Eignungszone liegt gänzlich im Wasserschongebiet Breitenau-Neunkirchen-St.Egyden/Stfld.-Schwarz/Stfld.-Weikersdorf/Stfld.-Wr. Neustadt (LGBl. 6950/27-0) , im Grundwasserabstrom liegen jedoch keine relevanten Trinkwassernutzungen (vgl. ebd.).

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau ist in der Eignungszone 7 als neutral zu bewerten.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.7.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 7 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kies-

transporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Da in der Eignungszone 7, wie bereits dargestellt, eine entsprechend leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung gegeben ist, sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit auch im Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 7 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.7.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Auf die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und schützenswerten Arten wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls hingewiesen. Den Planungsfall bewerten Plank/Panrok (2020: 40) für die Eignungszone 7 wie folgt: „Im Zuge des ‚best case‘ Prinzips kann eine Nassbaggerung auf Basis entsprechender naturschutzfachlicher Erhebungen genehmigungsfähig angesehen werden. Abhängig von den detaillierten Erhebungen kann ein Konzept mit entsprechenden Maßnahmen für die angetroffenen Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes erforderlich sein (wie in BIERINGER & NIEDERHUBER, 2019 für den Triel dargestellt).“

Aufgrund des geringfügigen Anteils naturschutzfachlich bedeutender Flächen sowie vergleichsweise geringer Habitatpotenziale sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen des Planungsfalls auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora im Bereich der Eignungszone 7 zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 6 als neutral bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.8 Eignungszone 8 – Wr. Neustadt

Eignungszone 8 liegt etwa im Norden des südlichen Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 2) innerhalb der Gemeinde Wiener Neustadt (Bezirk Wiener Neustadt) südwestlich des Stadtzentrums.

Die Eignungszone besteht aus einem kleineren nördlichen Teil (Teilgebiet II, ca. 41 ha) und einem größeren südlichen Teil (Teilgebiet I, ca. 80 ha). Im Osten wird Teilgebiet I durch die A2 Südautobahn begrenzt, im Westen und Südwesten schließen beide Teilgebiete an den „großen Föhrenwald“ an. An der Südostkannte des Teilgebiets I verläuft die Südbahntrasse.

Insgesamt ist die Eignungszone sehr heterogen einzustufen. Der östliche Bereich des Teilgebiets I ist bereits ausgekieset und wird als Deponie genutzt, im Nordwesten des Teilgebiets befindet sich ein ca. 16 ha großes, eingezäuntes Schießplatzgelände. Dieser wie auch der nordöstliche Bereich des Teilgebiets hat Anteil am Natura 2000 Vogelschutzgebiet Steinfeld. Teilgebiet II liegt zur Gänze innerhalb dieses Europaschutzgebietes. Dort überwiegen Schwarzföhrenbestände, während kleinere Bereiche landwirtschaftlich oder etwa als Hundeabrichteplatz genutzt werden.

Wie im Scoping-Bericht erläutert, sind die Ackerland-Wertigkeiten innerhalb der Eignungszone 8 als geringwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), Waldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 sind vor allem in Teilgebiet II vorhanden. Diese befinden sich in Randlage zu dem als Schutzwald bedeutenden „großen Föhrenwald“, weshalb es jedenfalls zu beachten gilt, Auswirkungen allfälliger Eingriffe in die Waldbestände im Rahmen nachfolgender Verfahren im Einzelfall zu beurteilen. Auf übrige in der Eignungszone 8 betroffene Schutzgüter, wie Erholungs- und Freizeiteinrichtungen oder etwa das Jagd- und Fischereiwesen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.8.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 8 erläutert.

7.8.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Grundsätzlich kommt mit Ausnahme der als Schießplatz genutzten Fläche die gesamte Eignungszone 8 für Trockenbaggerungen in Frage. Bei möglich erscheinenden Abbauflächen im Ausmaß von insgesamt ca. 20 ha und einer mittleren nutzbaren Tiefe von ca. 28 m können in etwa 50 % (4.200.000 m³) der abgeschätzten gewinnbaren Gesamtmenge von ca. 8.400.000 m³ in Form von Trockenbaggerungen abgebaut werden (vgl. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 40; 38; 47).

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau sind durch Trockenbaggerungen in der Eignungszone 8 nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 8 als neutral zu bewerten.

7.8.1.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrliche Erschließung der Eignungszone 8 ist auf eine befestigte Straße nordsüdlicher Richtung (Luckerweg, KG Wiener Neustadt) entlang der westlichen Grenze der Eignungszone ausgerichtet. Ausgehend vom Luckerweg befinden sich, jeweils östlich abzweigend, Erschließungswege der bestehenden Abbaugelände bzw. der als Deponien oder etwa Schießplatzgelände genutzten Flächen, die miteinander, wiederum in etwa parallel zum Luckerweg verlaufend, verbunden sind. Der Luckerweg bietet im Norden Anschluss an die Landesstraße B26, diese wiederum etwa 900 m weiter östlich an die A2 Südautobahn. Südlich und westlich ist die Eignungszone nur indirekt über unbefestigte Forststraßen erschlossen (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d).

Damit besteht für die gesamte Eignungszone eine optimale Erschließung durch das hochrangige Straßennetz nördlich der Eignungszone 8, in der Relation Luckerweg - Landesstraße B26 - A2 Südautobahn sowie auch eine innere Erschließung bestehender und allfälliger Abbaubereiche gegeben ist. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 8 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 8 als neutral zu bewerten.

7.8.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen in der Eignungszone 8 werden in Abbildung 17 dargestellt.

II

I

Abbildung 17: Übersicht über die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb der Eignungszone 8, dargestellt in roter und oranger Signatur, ohne Maßstab (Quelle: Plank/Panrok 2020: 44, eigene Bearbeitung)

„Am Südwestrand“ des Teilgebietes I „befinden sich neben Ackerflächen und einer Brache trocken-schütterer Pionierflächen mit Aufschüttungen sowie eine Wiese entlang des Waldrandes“ (Plank/Panrok 2020: 40). Dieser gesamte Bereich „bietet ein hohes Habitatpotenzial für eine Vielzahl von xerothermen Arten und die Wahrung des Ist-Zustandes wäre wünschenswert, d.h. auch die aufkommenden Schwarzföhren sollten hier zukünftig nicht zu dicht werden“ (ebd.: 41). „Die Schottergrube im Südosten der Teilfläche I stellt aktuell nur ein sehr geringes Habitatpotenzial dar“ (ebd.: 45). In Teilgebiet II befindet sich zwischen Ackerfläche und Hundeabrichteplatz „ein lichter schwarzföhrenbestand mit Halbtrockenrasenelementen“ (ebd.: 40). Jene Fläche ist jedoch „stark verfilzend, auch die Wälder ringsum sind geprägt von verdichteter Bodenvegetation und scheinen daher für Ziegenmelker und Heidelerche von geringer Bedeutung zu sein“ (ebd.: 44). Zwar liegt das gesamte Teilgebiet II innerhalb des Natura 2000 Vogelschutzgebietes, weist aber aktuell ein „geringe(s) Habitatpotenzial für die entsprechenden Schutzgüter (exkl. Einem kleinen Halbtrockenrasen)“ auf (ebd.: 45).

Nur kleinere Teilbereiche der insgesamt ca. 120 ha großen Eignungszone 8 enthalten naturschutzfachlich bedeutsame Flächen. Somit ist von keinen erheblichen Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes im Falle weiterer genehmigter Trockenbaggerungen auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume sowie Flora und Fauna in der Eignungszone 8 als neutral zu bewerten.

7.8.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 8 erläutert.

7.8.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Für Nassbaggerungen erscheinen grundsätzlich dieselben Flächen möglich. Bei insgesamt annehmbaren Abbauflächen im Ausmaß von ca. 20 ha und einer mittleren nutzbaren Tiefe von ca. 20 m können in etwa 50 % (4.200.000 m³) der abgeschätzten gewinnbaren Gesamtmenge von ca. 8.400.000 m³ in Form von Nassbaggerungen abgebaut werden (vgl. Geologie & Grundwasser 2020: 38; 47).

Diese für Nassbaggerungen in Frage kommenden Flächen haben Anteil am Grundwasserschongebiet Wiener Neustadt Katzelsdorf (LGBl. 6950/25-0), „im Grundwasserabstrom liegen jedoch keine relevanten Trinkwassernutzungen. Im seitlichen Grundwasseranstrom liegt die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Fischau, aufgrund des Abstandes und der Grundwasserfließrichtung ist eine Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten“ (ebd.: 38).

Der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau ist in der Eignungszone 8 als neutral bis negativ zu bewerten.

Es ist zu erwarten, dass möglichen, aus derzeitiger Sicht nicht ausschließbaren, negativen Umweltauswirkungen im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

Folglich kann eine Realisierung des Planungsfalls empfohlen werden.

7.8.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 8 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kiestransporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Da in der Eignungszone 8, wie bereits dargestellt, eine entsprechend leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung gegeben ist, sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit auch im Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 8 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.8.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Auf die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und schützenswerten Arten wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls hingewiesen. Den Planungsfall bewerten Plank/Panrok (2020: 40) für die Eignungszone 8 wie folgt: „Im Zuge des ‚best case‘ Prinzips kann eine Nassbaggerung auf Basis entsprechender naturschutzfachlicher Erhebungen genehmigungsfähig angesehen werden. Abhängig von den detaillierten Erhebungen kann ein Konzept mit entsprechenden Maßnahmen für die angetroffenen Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes erforderlich sein (wie in BIERINGER & NIEDERHUBER, 2019 für den Triel dargestellt).“

Möglichen negativen Umweltauswirkungen durch allfällige Nassbaggerungsvorhaben kann jedenfalls im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora in der Eignungszone 7 als neutral zu bewerten.

7.9 Eignungszone 9 – Breitenau am Steinfeld

Eignungszone 9 liegt im Südwesten des Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 2) innerhalb der Gemeinde Breitenau am Steinfeld.

Das ca. 33 ha große Gebiet wird im Osten durch Landesstraße L4134 und ein daran anschließendes Betriebs- und Industriegebiet, im Norden und Westen vom „großen Föhrendwald“ und im Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Dabei sind die Nord- und Westenränder der Eignungszone mit Schwarzföhren bestockt und haben sehr geringfügig Anteil am „großen Föhrendwald“. Entlang der Landesstraße, am Ostrand der Eignungszone, befinden sich Laubgehölze. Bei der Eignungszone 9 handelt es sich „um einen weitgehend ausgekiesten Bereich, der zu einem Großteil als Deponie genutzt wird“ (Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 40). Zwischen den als Deponien genutzten Flächen ist eine Ackerfläche.

Eignungszone 9 liegt außerhalb der Europaschutzgebiete, die Nord- und Westkante des Gebiets grenzen allerdings unmittelbar an das Natura 2000 Vogelschutzgebiet Steinfeld. Wie im Scoping-Bericht erläutert, sind die Ackerland-Wertigkeiten innerhalb der Eignungszone 9 als geringwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), Waldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 sind nur geringfügig an Nord- und Westrand (Waldrand des „großen Föhrendwaldes“) vorhanden. Auf übrige, in der Eignungszone 9 allfällig betroffene Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.9.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 9 erläutert.

7.9.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Ein Großteil der Flächen innerhalb der Eignungszone 9 wurde bereits ausgekiest und wird aktuell als Deponie genutzt. Für die nicht bereits ausgekiesten Bereiche kann eine gewinnbare Kubatur in Form von Trockenbaggerungen mit ca. 750.000 m³ abgeschätzt werden (vgl. Geologie & Grundwasser 2020: 40).

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau sind durch Trockenbaggerungen in der Eignungszone 9 nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 9 als neutral zu bewerten.

7.9.1.2 Verkehrssicherheit

Die beiden bereits ausgekiesten Bereiche, die derzeit vor allem als Deponierungen genutzt werden, sind im Norden der Eignungszone in südöstlich-nordwestlicher Richtung über zwei unbefestigte Straßen erschlossen, die im nördlichen Bereich der Eignungszone jeweils in eine befestigte Straße mit Anschluss an die Landesstraße L4134 im Nordosten der Eignungszone münden. L4134 kreuzt etwa 500 m weiter nördlich Landesstraße B17, welche wiederum nach etwa 6,5 km nordöstlicher Richtung Anschluss an den Knoten Wiener Neustadt (A2 Südautobahn, S4 Mattersburger Schnellstraße) bietet. In südlicher Richtung besteht ist die Eignungszone zusätzlich über die Relation L4134 - L140 - B54 - Knoten Seebenstein (S6 Semmering Schnellstraße, A 2 Südautobahn) erschlossen, die entsprechenden Landesstraßenverbindungen führen jedoch durch die Ortskerne von Breitenau und Schwarzau am Steinfeld (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d).

Damit besteht für die gesamte Eignungszone eine optimale Erschließung durch das hochrangige Straßennetz nordöstlich der Eignungszone 9, in der Relation Landesstraße L4134 – Landesstraße B17 – Knoten Wiener Neustadt (A2 Südautobahn, S4 Mattersburger Schnellstraße) sowie auch eine innere Erschließung bestehender und allfälliger Abbaubereiche gegeben ist. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 9 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 9 als neutral zu bewerten.

7.9.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen innerhalb der Eignungszone 9 mit Ausnahme kleinerer Geländekanten- bzw. Randbereiche und randlicher Gehölzbestände keine besonderen Strukturen/Flächen (vgl. Plank/Panrok 2020: 56). Darüber hinaus enthält die Eignungszone „kaum geeignete Habitate für naturschutzfachlich bedeutsame Arten. Die aktiven Schottergruben stellen nur ein sehr geringes Habitatpotenzial zur Verfügung“ (ebd.: 47). Ein Großteil der Eignungszone 9 wurde bereits mittels Trockenbaggerungen ausgekiest. Daher ist im Planungsnullfall nicht von weiteren Trockenbaggerungen in größerem Umfang wie auch von keinen erheblichen Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume sowie Flora und Fauna in der Eignungszone 9 als neutral zu bewerten.

7.9.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 9 erläutert.

7.9.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Aus hydrogeologischer Sicht sind im gesamten Bereich der Eignungszone 9 Nassbaggerungen denkmöglich. Unter Berücksichtigung der als Deponierungen genutzten Flächen und der Annahme einer mittleren Abbautiefe von 15 m gilt eine mögliche Abbaukubatur durch Nassbaggerungen von etwa 900.000 m³ als wahrscheinlich (Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 40).

Die Eignungszone liegt in keinem Grundwasserschutz- oder –schongebiet wie auch im Grundwasserabstrom keine relevanten Trinkwassernutzungen vorliegen (vgl. ebd.).

Insgesamt sind negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau im Bereich der Eignungszone 9 durch den Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 9 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.9.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 9 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kiestransporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Da in der Eignungszone 9, wie bereits dargestellt, eine entsprechend leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung gegeben ist, sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit auch im Planungsfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 9 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.9.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Auf die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und schützenswerten Arten wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls hingewiesen.

Aufgrund kaum geeigneter Habitats für naturschutzfachlich bedeutsame Arten kann „eine Nassbaggerung (...) auf Basis entsprechender naturschutzfachlicher Erhebungen als potenziell genehmigungsfähig angesehen werden“ (Plank/Panrok 2020: 4).

Auf Basis der aktuellen Datenlage sind negative Ausstrahlungswirkungen auf das angrenzende Natura 2000 Vogelschutzgebiet auszuschließen. Möglichen negativen Umweltauswirkungen durch allfällige Nassbaggerungsvorhaben kann jedenfalls im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume sowie Fauna und Flora in der Eignungszone 9 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.10 Eignungszone 10 – Schwarzau am Steinfeld

Eignungszone 10 liegt im südlichen Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2) innerhalb der Gemeinde Schwarzau am Steinfeld.

Das ca. 25 ha große Gebiet wird im Süden durch die Landesstraße B54 und im Norden durch die Südautobahn A2 begrenzt. Das weitere Umfeld der Eignungszone ist vor allem landwirtschaftlich geprägt, so befindet sich die Eignungszone auch vollständig in einer durch die Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0 festgelegten, landwirtschaftlichen Vorrangzone.

Grundsätzlich ist die Eignungszone als sehr heterogen einzustufen. Insgesamt sind bereits ca. 75 % der Flächen ausgeküstet (vgl. Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 44). Darunter befindet sich eine stillgelegte Materialgewinnungsstätte im Südwesten, östlich daran anschließend eine größere Brachfläche mit teilweiser Laubholzbestockung und einem kleinen Tümpel, im Osten ist eine Biomasse-KWK-Anlage. Nördlich daran anschließend befindet sich eine ehemalige Schottergrube mit Gehölzen und Ackerflächen.

Eignungszone 10 liegt außerhalb der Europaschutzgebiete, das Natura 2000 Vogelschutzgebiet liegt nördlich der A2 Südautobahn. Wie im Scoping-Bericht erläutert, sind die Ackerland-Wertigkeiten innerhalb der Eignungszone 10 als gering- bis mittelwertig einzustufen (vgl. Abbildung 4), Waldflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 sind nur geringfügig vorhanden. Auf übrige, in der Eignungszone 10 allfällig betroffene Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.10.1 Planungsnullfall

Im Folgenden werden die im Planungsnullfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 10 erläutert.

7.10.1.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Eignungszone 10 ist eine zu ca. 75 % bereits „ausgeküstete Fläche, welche ca. 8 - 10 m unter Bestandsgelände abgebaut wurde. Ein Teilbereich des ausgeküsteten Bereiches wird für ein Heizwerk (Nahwärme) verwendet“ (Geologie & Grundwasser 2020: 44).

Damit erscheint eine Trockenbaggerung grundsätzlich im Nordwesten der Eignungszone möglich. „Unter der Annahme einer theoretisch verbleibenden Abbaufäche von 14 ha“ und einer mittleren Mächtigkeit von 6 m in der gesamten Eignungszone 10 kann in annähernder Weise eine insgesamt mögliche Aushubkubatur von ca. 840.000 m³ abgeschätzt werden (ebd.). Davon können ca. 50 % bzw. 420.000 m³ im noch nicht ausgeküsteten, nordwestlichen Bereich in Form von Trockenbaggerungen gewonnen werden (vgl. ebd.: 44-47).

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau sind durch Trockenbaggerungen in der Eignungszone 10 nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 10 als neutral zu bewerten.

7.10.1.2 Verkehrssicherheit

Unmittelbar südlich an die Eignungszone 10 schließt Landesstraße B54 an. Die derzeitige südliche Erschließung des Geländes ist einerseits durch die bestehende, befestigte Zufahrtsstraße zur Biomasse-KWK-Anlage, andererseits etwa 400 m weiter südlich durch einen unbefestigten Weg gegeben. Nördlich an die Eignungszone anschließend besteht ein größtenteils unbefestigter Begleitweg entlang der A2 Südautobahn (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2020d). Die innere Erschließung der derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzten, ehemaligen Abbaubereiche ist vergleichsweise wenig ausgeprägt. Allfällige zusätzliche Trocken- bzw. Nassbaggerungsvorhaben müssten über die Landwirtschaftsstraße entlang der A2 oder die bestehende Zufahrtswege im südlichen Bereich (B54) erschlossen werden.

Landesstraße B54 bietet in etwa 6 km nordöstlicher Richtung Anschluss an die Mattersburger Schnellstraße S4 und in etwa 5 km südwestlicher Richtung Anschluss an den Knoten Seebenstein (S4 Semmering Schnellstraße, A2 Südbahn). Die Relation B54 - Knoten Seebenstein führt jedoch durch den Ortskern von Schwarzau am Steinfeld.

Somit besteht die für Eignungszone 10 optimale Erschließung durch das hochrangige Straßennetz über die Landesstraße B54 Richtung Norden zur S4 Mattersburger Schnellstraße. Durch allfällige weitere Trockenbaggerungsvorhaben in der Eignungszone 10 ist von keinem zusätzlichen abbaubedingten Schwerverkehrsaufkommen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben könnte, auszugehen. Im Falle weiterer Trockenbaggerungen ist zwar davon auszugehen, dass entlang der Landwirtschaftsstraße im nördlichen Bereich der Eignungszone weitere Zufahrtswege geschaffen werden müssen. Es ist dadurch jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 10 als neutral zu bewerten.

7.10.1.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Naturschutzfachlich von Bedeutung sind „die steile, südwestexponierte Böschung (lückige Pionierfläche hinsichtlich xerothermer Fauna und Flora)“ am Nordostrand, „Teil(e) der Brache mit Gehölzen und dem Tümpel im zentralen Bereich und die „stillgelegte Schottergrube im Südwesten“ („gewisses Habitatpotenzial für xerotherme Arten“) (Plank/Panrok 2020: 48). Damit stellt „die Eignungszone (...) in Teilbereichen geeignete Habitate für naturschutzfachlich bedeutsame Arten zur Verfügung. Großflächig sind kaum relevante Arten gem. der umliegenden Natura 2000-Gebiete erwartbar“ (ebd.: 49). Von erheblichen Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes ist im Falle weiterer Genehmigungen zur Trockenbaggerung nicht auszugehen.

Folglich ist der Planungsnullfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume sowie Flora und Fauna in der Eignungszone 10 als neutral zu bewerten.

7.10.2 Planungsfall

Im Folgenden werden die im Planungsfall zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die im Scoping festgelegten Schutzgüter im Bereich der Eignungszone 10 erläutert.

7.10.2.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Nassbaggerungen erscheinen mit Ausnahme der als Biomasse-KWK-Anlage genutzten Flächen als grundsätzlich möglich. Innerhalb der gesamten Eignungszone kann eine „Abbaufäche von 14 ha und einer mittleren Mächtigkeit von 6 m“ als wahrscheinlich angenommen werden, wodurch eine abbaubare Kieskubatur von ca. 840.000 m³ abgeschätzt werden kann (Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 44). Gemäß hydrogeologischer Begutachtung der Eignungszone 10 können davon in etwa 50 % bzw. 420.000 m³ der Kubatur in Form von Nassbaggerungen gewonnen werden (vgl. ebd.: 44-47).

Die für Nassbaggerungen in Frage kommenden Flächen liegen in keinem Grundwasserschutz- oder -schongebiet wie auch im Grundwasserabstrom keine relevanten Trinkwassernutzungen vorliegen (vgl. ebd.: 44).

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau sind durch Nassbaggerungen in der Eignungszone 10 nicht zu erwarten.

Damit ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau in der Eignungszone 10 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.10.2.2 Verkehrssicherheit

Die verkehrstechnische Erschließung der Eignungszone 10 wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls dargestellt.

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit ist im Planungsfall nicht anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen durch allfällige Nassbaggerungen in erheblichem Maße gegenüber jenem des Planungsnullfalls erhöht. Viel mehr gilt es anzunehmen, dass allfällige Nass- auf Trockenbaggerungen folgen und sich die Aushubmengen – und damit die Kiestransporte – nicht zeitgleich erhöhen. Sehr wohl aber ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der größeren möglichen Aushubkubatur der Zeitraum der Materialgewinnung – und damit allfälliger Kiestransporte – vergrößert. Im Falle von Nassbaggerungsvorhaben ist zwar davon auszugehen, dass entlang der Landwirtschaftsstraße im nördlichen Bereich der Eignungszone 10 weitere Zufahrtswege geschaffen werden müssen. Es ist dadurch jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auszugehen. Damit sind erhebliche Veränderungen der Verkehrssicherheit des Planungsfalls gegenüber dem Planungsnullfall nicht zu erwarten.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf das Schutzgut Verkehrssicherheit in der Eignungszone 10 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.10.2.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Auf die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen und schützenswerten Arten wurde bereits in der Erläuterung des Planungsnullfalls hingewiesen. Den Planungsfall bewerten Plank/Panrok (2020: 49) für die Eignungszone 10 wie folgt: „Im Zuge des ‚best case‘ Prinzips kann eine Nassbaggerung auf Basis entsprechender naturschutzfachlicher Erhebungen als genehmigungsfähig angesehen werden. Negative Ausstrahlungswirkungen auf die Schutzgüter des angrenzenden Natura 2000 Vogelschutzgebiet sind dabei nicht wahrscheinlich. „Je nach Detailplanung können jedoch einzelne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein“ (ebd.).

Auf Basis der aktuellen Datenlage sind negative Ausstrahlungswirkungen auf das angrenzende Natura 2000 Vogelschutzgebiet auszuschließen. Möglichen negativen Umweltauswirkungen durch allfällige Nassbaggerungsvorhaben kann jedenfalls im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren begegnet werden.

Folglich ist der Planungsfall in Bezug auf die Schutzgüter Lebensräume sowie Fauna und Flora in der Eignungszone 10 als neutral zu bewerten.

Die Realisierung des Planungsfalls kann empfohlen werden.

7.11 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Nichtrealisierung des Änderungsvorhabens davon auszugehen ist, dass entsprechend den aktuellen Grundlagen und Rahmenbedingungen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser und das Grundwasserniveau, die Verkehrssicherheit sowie die Lebensräume, Fauna und Flora zu erwarten sind (Planungsnullfall).

Im Folgenden werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen für den Planungsfall durchgeführt.

7.11.1 Grundwasser und Grundwasserniveau

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau ist unter Bezugnahme auf die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts durchgeführte hydrogeologische Untersuchung zusammenfassend anzumerken, dass allfällige Nassbaggerungsvorhaben insbesondere in den Eignungszonen 2 und 7 aufgrund der technisch-hydrogeologischen wie auch wasserwirtschaftlichen (Eignungszone 2) Rahmenbedingungen tiefergehenden Untersuchungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren bedürfen (vgl. Geologie & Grundwasser 2020: 46-47).

Der vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau durch allfällige Nassbaggerungsvorhaben in allen gegenständlichen Eignungszonen auf Basis vertiefender hydrogeologischer Untersuchungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren gem. WRG 1959 begegnet werden kann.

Im Rahmen der zugrundeliegenden Untersuchung durch die Geologie & Grundwasser GmbH (2020: 47) wurde die als möglich erscheinende Aushubkubatur in den jeweiligen Eignungszonen in annähernder Weise berechnet. Demnach kann die insgesamt abgeschätzte Aushubkubatur aller Eignungszonen von ca. 92,4 Mio. m³ zu ca. 44 % (40,4 Mio m³) in Form von Nassbaggerungen gewonnen werden.

7.11.2 Verkehrssicherheit

Betreffend die Verkehrssicherheit kann zusammenfassend beurteilt werden, dass im Planungsfall gegenüber dem Planungsnullfall in keiner der Eignungszonen erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass alle Eignungszonen eine entsprechende Verkehrserschließung innerhalb der potenziellen Abbaubereiche wie auch durch das hochrangige Straßennetz aufweisen. Lediglich im Bereich der Eignungszonen 7 und 10 sind allfällige Abbaubereiche teilweise nicht bereits durch ehemalige Trockenbaggerungen bzw. bestehende und ehemalige andere Nutzungen verkehrlich erschlossen. Hier ist zu erwarten, dass im Bereich der jeweils angrenzenden Landesstraßen zusätzliche Erschließungswege im Falle zusätzlicher Abbauvorhaben geschaffen werden müssen, diese jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit erwarten lassen. Es gilt anzunehmen, dass sich das Schwerverkehrsaufkommen aufgrund allfälliger Nassbaggerungen gegenüber bereits zulässigen Trockenbaggerungen nicht zeitgleich erhöht, sondern dass sich lediglich der Gesamtzeitraum der Materialgewinnungen – und damit des Transportaufkommens – erhöht. Folglich lässt der Planungsfall gegenüber dem Planungsnullfall keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit erwarten.

7.11.3 Lebensräume, Fauna und Flora

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensräume, Fauna und Flora kann zusammenfassend beurteilt werden, dass die Materialgewinnung in Form von Nassbaggerungen in keiner der gegenständlichen Eignungszonen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Die Kartierung des Habitatpotenzials durch Plank/Panrok (2020) hat gezeigt, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen allfälliger Nassbaggerungsvorhaben in den Eignungs-

zonen 1-5 keine negativen Umweltauswirkungen erwarten lassen, da im Zuge nachfolgender naturschutzfachlicher Genehmigungsverfahren und durch entsprechende begleitende Maßnahmenkonzepte sichergestellt werden kann, dass der Planungsfall auch mit den von Europaschutzgebieten betroffenen Lebensräumen und schutzwürdigen Arten zu vereinbaren ist. Im südlichen Untersuchungsraum sind geringere Flächenanteile wertvoller Habitatpotenziale vorzufinden. Diese beschränken sich vor allem auf Teilbereiche der Eignungszonen 8, 10 sowie die Bachläufe samt Uferbereichen in den Eignungszonen 6 und 7. Im Bereich der Eignungszonen 6-8 gilt zu prüfen, ob ein entsprechendes naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept für den Planungsfall anzuwenden ist. Im Bereich der Eignungszonen 9 und 10 sind aufgrund der vergleichsweise geringen Anteile bedeutsamer Flächen- und Artenpotenziale sowie nicht zu erwartender Ausstrahlungswirkungen auf die angrenzenden Europaschutzgebiete keine erheblich negativen Umweltauswirkungen durch Nassbaggerungen zu erwarten. Auch hier können jedoch im Planungsfall vereinzelt Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein.

8 Maßnahmen

Nachfolgend werden die untersuchten Schutzgüter Grundwasser und Grundwasserniveau, Verkehrssicherheit sowie Lebensräume, Fauna und Flora im Hinblick auf allfällige Maßnahmen dargestellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass allfällige Maßnahmenkonzepte, die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben (Planungsfall) entgegenwirken, im Zuge nachfolgender Verfahren im konkreten Projektfall, etwa im Falle der Bewilligung zur Materialgewinnung, zu entwickeln sein werden.

So sind im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung für die Materialgewinnung, allen voran die im ÖWAV-Regelblatt 217 zum Schutz des Grundwassers, beim Abbau von Sand und Kies angeführten Empfehlungen bzw. Ausführungen einzuhalten. Im Bereich der Eignungszone 2 wird mangels wasserrechtlicher Bewilligungspflicht bei Trockenbaggerungsvorhaben eine vertiefende hydrogeologische Untersuchung empfohlen, die im Falle weiterer Genehmigungen von Trockenbaggerungen sicherstellt, dass möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Trinkwasserversorgung begegnet werden kann.

Erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten. Es gilt jedoch, im Einzelfall zu prüfen, ob Maßnahmen betreffend die Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Nassbaggerungen mit den, im speziellen in den Eignungszonen 1-5 vorkommenden, geschützten Arten und Lebensräumen nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Anhang I und II der FFH-Richtlinie sind im Falle von Nassbaggerungsvorhaben naturschutzfachliche Maßnahmenkonzepte erforderlich. Hierfür sind auch nach weiterer, für den vorliegenden Umweltbericht erstellter, naturschutzfachlicher Begutachtung der Eignungszonen, die dargestellten Maßnahmen in der dem Umweltbericht vorangegangenen Machbarkeitsstudie von Bieringer/Niederhuber (2019) maßgebend. So sollen schadensbegrenzende Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 FFH-RL) wirksam negativen Umweltauswirkungen entgegenwirken. „Bei Vogelschutzgebieten bedeutet dies in erster Linie, dass die grundlegenden Eigenschaften des Lebensraums, dessen Ziel das Überleben der betreffenden Art und ihre Vermehrung ist, erhalten bleiben müssen“ (Bieringer/Niederhuber 2019: 63). Schadensbegrenzende Maßnahmen sind jeweils projektimmanent, „bilden einen integralen Bestandteil der Plan- und Projektspezifikation und sind strikt von Ausgleichsmaßnahmen zu unterscheiden“ (ebd.: 66). Können schadensbegrenzende Maßnahmen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Gebiet lediglich verringern, sind zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen (vgl. ebd.).

Im Bereich aller gegenständlichen Eignungszonen sind im Falle von Materialentnahmen im Trockenabbauverfahren (Planungsnullfall) und im Nassabbauverfahren (Planungsfall) schadensbegrenzende sowie Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Natura 2000 Schutzziele und Schutzgegenstände zu berücksichtigen. Im Bereich der Eignungszonen 1-5 ist zusätzlich auf die Prüfung funktionserhaltender Maßnahmen bzw. „CEF-Maßnahmen“ zu verweisen, „durch die eine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats wirksam verhindert wird“ (Bieringer/Niederhuber 2019: 74). Für die übrigen Eignungszonen gilt es, im Einzelfall allfällig erforderliche Maßnahmenkonzepte zu prüfen. Umfang und Tiefe der Maßnahmen sind dabei jeweils auf Basis detaillierter naturschutzfachlicher Erhebungen zu bestimmen.

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte bereits geplanter Nassbaggerungen, ohne Maßstab. (Quelle: Wopfinger Transportbeton GesmbH 2016; Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0, Anlage 1, Kartenblatt ÖK-Nr. 76 Wiener Neustadt; eigene Bearbeitung)	10
Abbildung 2: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies, ohne Maßstab. (Quelle: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0, Anlage 1, Kartenblätter ÖK-Nr. 76 Wiener Neustadt & 106 Aspang Markt, eigene Bearbeitung)	11
Abbildung 3: Hangneigung im Untersuchungsraum. Blaue Signatur Hangneigung 0-10 %. Ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2020d)	19
Abbildung 4: Wertigkeit des Ackerlandes. Ausschnitt betroffene Eignungszonen (Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (o.J.))	20
Abbildung 5: Europaschutzgebiete im Bereich der Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2020e-g, eigene Bearbeitung)	21
Abbildung 6: Wasserrechtliche Bestimmungen im Bereich der gegenständlichen Eignungszonen. Signatur karierte Schraffur blau Wasserschongebiete, Signatur waagrechte Schraffur türkis Schutzgebiete; ohne Maßstab (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2020d)	22
Abbildung 7: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 1 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 22)	30
Abbildung 8: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 2 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 25)	33
Abbildung 9: GW-Modell im Bereich der Eignungszone 2, schwarz eingekreist, ohne Maßstab (Kupfersberger et.al. 2014; n. Geologie & Grundwasser 2020: 15)	34
Abbildung 10: Übersicht über die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb der Eignungszone 4, dargestellt in roter und gelber Signatur, ohne Maßstab (Quelle: Plank/Panrok 2020: 29, eigene Bearbeitung)	40
Abbildung 11: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 4 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 29)	41
Abbildung 12: Übersicht über die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb der Eignungszone 5, dargestellt in roter und gelber Signatur, ohne Maßstab (Quelle: Plank/Panrok 2020: 21)	44
Abbildung 13: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 5 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 31)	45
Abbildung 14: Übersicht über die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb der Eignungszone 6, dargestellt in roter, oranger und gelber Signatur, ohne Maßstab (Quelle: Plank/Panrok 2020: 37, eigene Bearbeitung)	48
Abbildung 15: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 6 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 34)	49
Abbildung 16: Potenzielle Nass- und Trockenbaggerungsflächen innerhalb der Eignungszone 7 (Quelle: Geologie & Grundwasser GmbH 2020: 37; eigene Bearbeitung)	52
Abbildung 17: Übersicht über die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb der Eignungszone 8, dargestellt in roter und oranger Signatur, ohne Maßstab (Quelle: Plank/Panrok 2020: 44, eigene Bearbeitung)	56

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung (Quelle: eigene Darstellung)	6
Tabelle 2: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Quelle: eigene Darstellung)	7
Tabelle 3: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft (Quelle: eigene Darstellung)	7
Tabelle 4: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren (Quelle: eigene Darstellung)	7
Tabelle 5: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (Quelle: eigene Darstellung)	8
Tabelle 6: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies (Quelle: Anlage 2 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt- Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0)	9
Tabelle 7: Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies. Entfernung der Spalte „Trockenbaggerung“ in Alternative B (Quelle: Anlage 2 der Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen StF: LGBl. 8000/75-0)	13
Tabelle 8: Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen (Quelle: eigene Darstellung)	15
Tabelle 9: Wasserwirtschaftlich relevante Festlegungen und Wasserversorgungs- anlagen in den Eignungszonen gem. Anlage 2 (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung 2020d, eigene Darstellung)	23